



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 09. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 26.07.2018
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:03 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia

Deffner, Karl

Dietz, Claus

Halbmeyer, Herbert

Hönig, Friedrich

Hüttinger, Werner

Lauterbach, Stephan

ab 18:05 Uhr

Obernöder, Friedrich

Otters, Walter

Pappler, Anette

ab 20 Uhr

Satzinger, Karl

ab 18:05 Uhr

Wenzel, Holger

ab 18:30 Uhr

Ortssprecher

Loy, Heiko

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Presse

Prusakow, Peter

Gäste

Vulpius, Reinhard
Weigl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Gallus, Florian	entschuldigt
Gronauer, Gerhard	entschuldigt
Rusam, Günther	entschuldigt
Seuberth, Christa	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 28/2018 - isolierte Abweichung, Abstandsflächenübernahme; Rainer Dengler **2018/1.2.A/018**
- 1.2** BA 29/2018 - Einbau von Wohneinheiten und Errichtung einer Überdachung; isolierte Abweichung; Rainer Dengler, Neudorf **2018/1.2.A/019**
- 1.3** BA 30/2018 - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Osterdorf, Lena und Benjamin Winkler, Osterdorf **2018/1.2.A/020**
- 1.4** BA 31/2018 - Balkonanbau an bestehendes Einfamilienwohnhauses; Familie Curci, Bieswang **2018/1.2.A/021**
- 1.5** BA 32/2018 - Errichtung einer Doppelgarage, Osterdorf; Stefan Wiedemann **2018/1.2.A/023**
- 1.6** BA 33/2018 - Stall-Erweiterung; Bau eines Waschplatzes und Einbau einer Eigenverbrauchtankstelle **2018/1.2.A/024**
- 2** Kanalisaton Niederpappenheim: Verlegung und Dimensionierung eines neuen Oberflächenwasserkanals i. V. m. Neubau der dortigen Bahnunterführung durch den Landkreis/Deutsche Bahn - Vorstellung der Maßnahme und Zustimmung des Stadtrates **2018/1.2.B/011**
- 3** Stadtsanierungsmaßnahme - Ablehnung der Planung der Stadt durch die Verkehrsbehörde des Landkreises - Entfall der Fußgängerüberwege **2018/1.1/068**
- 4** 9. Flächennutzungsplanänderung - Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik bei Übermatzhofen **2018/1.1/066**
- 5** Jahresrechnung 2016 Hofana Stiftung - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung **2018/2.1/013**
- 5.1** Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung
- 5.2** Beschluss über die Entlastung der Verwaltung
- 6** Straßenunterhalt: GV-Straße Pappenheim-Zimmern, anstehende Unterhaltsmaßnahme **2018/1.2.B/012**
Vergaben:
- 6.1** Feuerwehrwesen: Vergabe Jahresbestellung 2018 **2018/1.2.B/010**
- 6.2** Innenstadtsanierung - Nachtrag 11 Fahnenmasten **2018/1.1/065**
- 6.3** Sanierung Kath. Kindergarten - Vergaben
- 6.3.1** Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Baumeisterarbeiten" **2018/1.1/069**
- 6.3.2** Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Schreiner Türen" **2018/1.1/070**
- 6.3.3** Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Trockenbau" **2018/1.1/071**
- 6.3.4** Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Schreiner Möbel" **2018/1.1/072**

- | | | |
|-------------------------|--|-----------------------|
| 6.3.
5 | Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Heizung/Sanitär" | 2018/1.1/073 |
| 6.3.
6 | Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Elektro" | 2018/1.1/074 |
| 6.3.
7 | Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Malerarbeiten" | 2018/1.1/075 |
| 6.3.
8 | Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Bodenarbeiten" | 2018/1.1/076 |
| 6.3.
9 | Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Fliesen" | 2018/1.1/077 |
| 7 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemeinde Schernfeld | 2018/1.2.A/022 |
| 8 | Kinderspielplatzneubau im Bereich "Stöß II": Antrag von 2. Bgm. Dietz - Grundsatzentscheidung des Stadtrates
Pelzmärtelmarkt 2018 | 2018/1.2.B/008 |

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche 09. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es sind 6 Zuschauer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 28/2018 - isolierte Abweichung, Abstandsflächenübernahme; Rainer Dengler

Sachverhalt

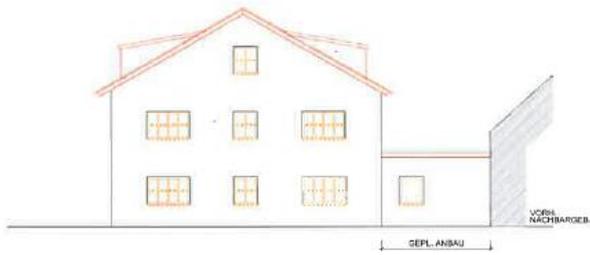
Der Bauherr, Rainer Dengler, Neudorf beabsichtigt einen Büroanbau an ein bestehendes Wohnhaus auf der Fl.-Nr.: 98, Gemarkung Neudorf.



Zu dem Antrag auf Genehmigung des Büroanbaus beantragt der Bauherr eine isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Es soll eine Abweichung bezüglich der Abstandsfläche erfolgen.

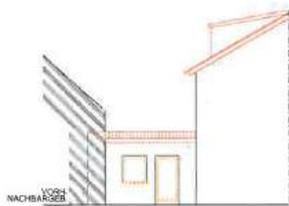
Der Bauherr erklärt in seinem Antrag, dass aus Platzgründen und Zugänglichkeit zum neuen Raum diese Abweichung gestellt werden muss. Der geplante Raum soll zur Büroerweiterung dienen und muss von den vorhandenen Büroräumen leicht erreichbar sein. Dem Nachbar entstehen laut dem Bauherren keinerlei Nachteile.



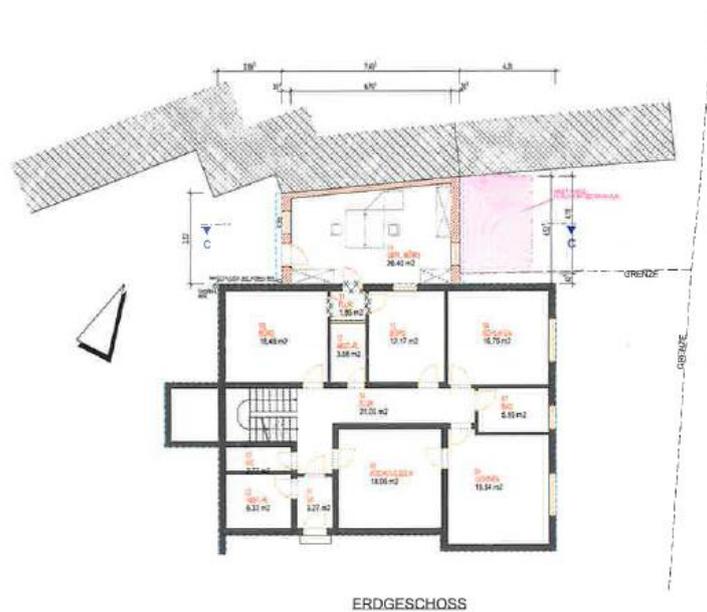
OST-ANSICHT



SCHNITT C-C

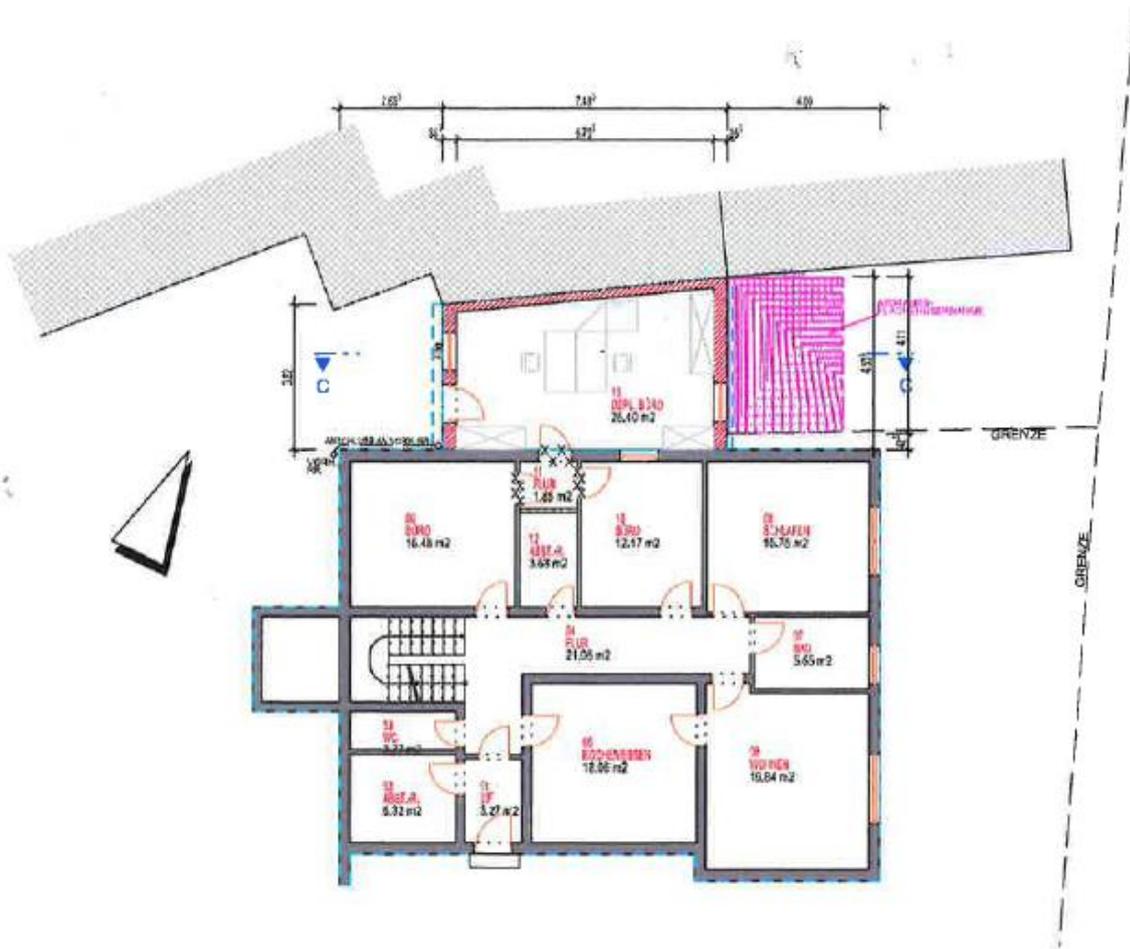


WEST-ANSICHT

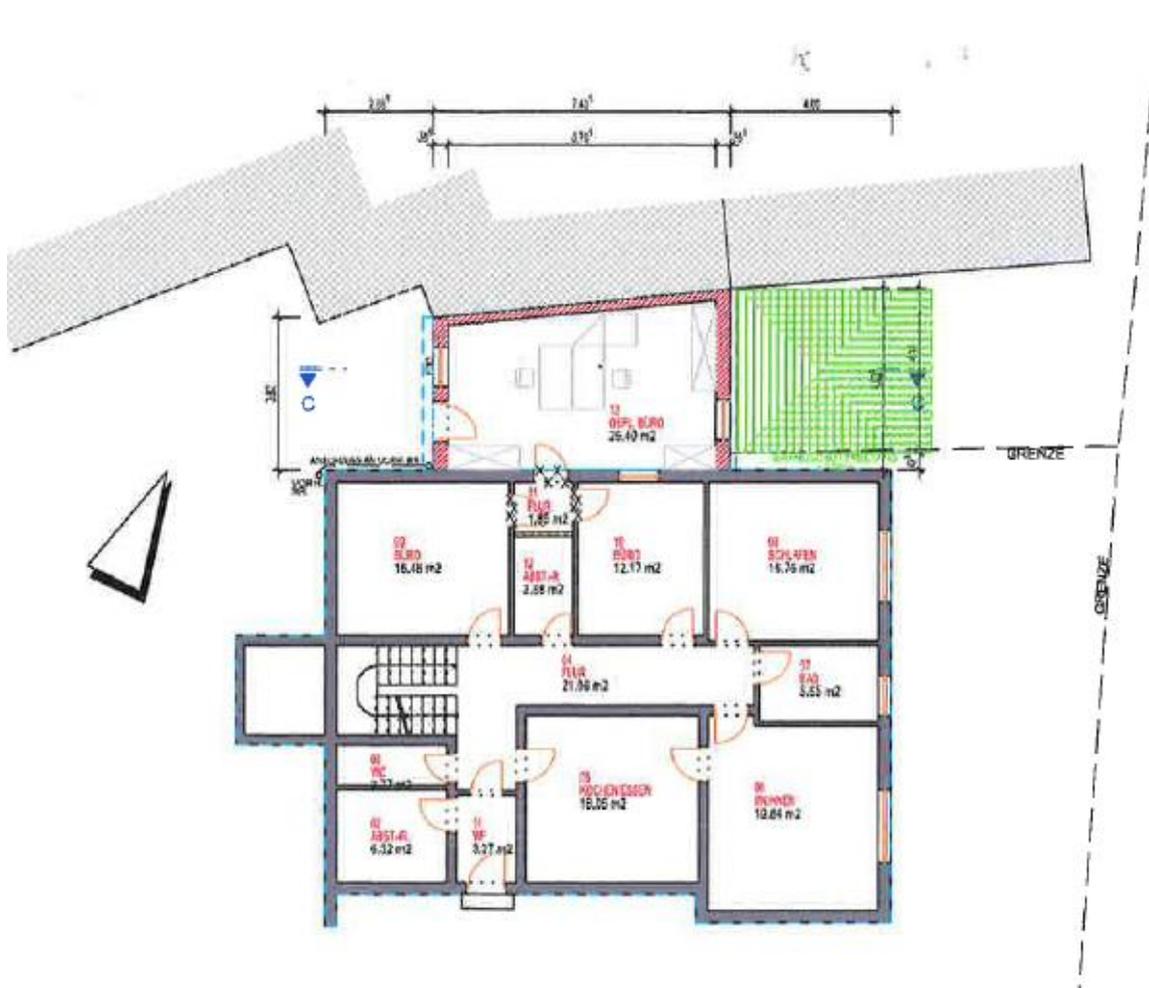


ERDGESCHOSS

Antrag auf Abstandsflächenübernahme:



Antrag auf Abstandsübernahme:



Rechtliche Würdigung

Abstandsflächen und Abstände müssen nach Art. 6 Abs. 2 BayBO auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentliche Verkehrs-, Grün – und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen, sowie Abstände dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächliche gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt.

Die Nachbarunterschriften wurden vollständig eingeholt.

Dieses Vorhaben muss im Stadtrat behandelt werden, da es sich um eine isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften handelt.

Und die Stadt als Nachbar zur Abstandsflächenübernahme und zur Abstandsübernahme auf ein Grundstück der Stadt Pappenheim zustimmen muss.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 28/2018 zum „Büroanbau an ein bestehendes Wohnhaus“, Neudorf 72, Neudorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzgl. der Abstandsfläche zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

1.2 BA 29/2018 - Einbau von Wohneinheiten und Errichtung einer Überdachung; isolierte Abweichung; Rainer Dengler, Neudorf

Sachverhalt

Der Bauherr, Rainer Dengler, Neudorf beabsichtigt einen Einbau von Wohneinheiten und eine Errichtung einer Überdachung auf der Fl.-Nr.: 12 (Neudorf 6), Gemarkung Neudorf.



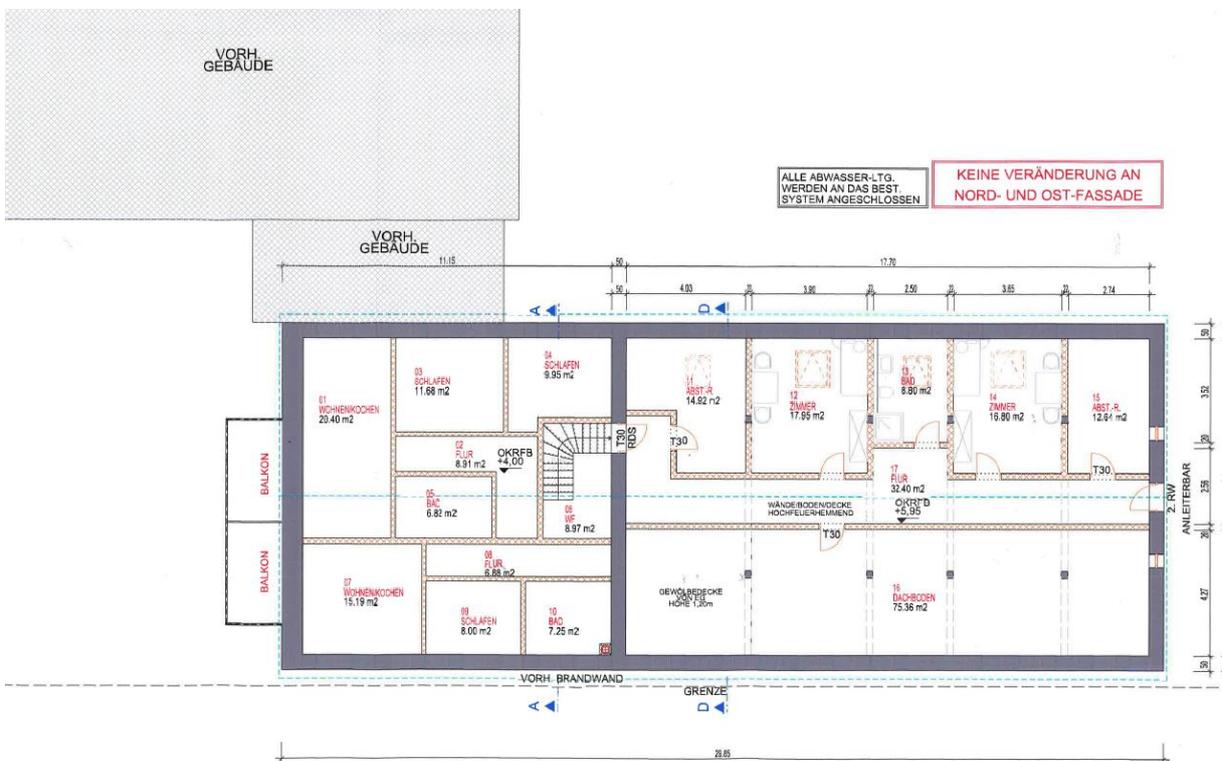
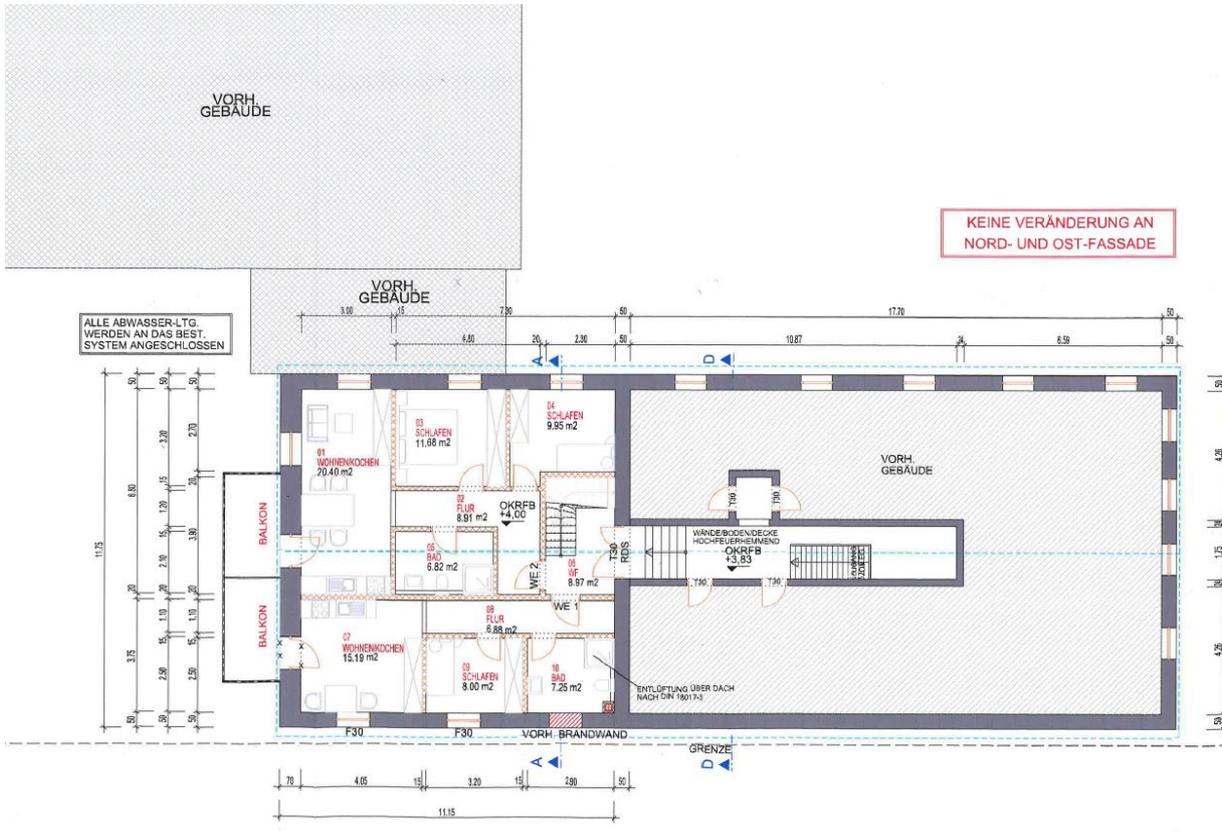
Zu dem Antrag auf die Genehmigung des Einbaus von Wohneinheiten beantragt der Bauherr eine isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Es soll eine Abweichung bzgl. Öffnungen in Brandwände zum Nachbargebäude erfolgen.

Der Bauherr erklärt in seinem Antrag, dass dem Nachbarn hier keinerlei Nachteile entstehen und deren Zustimmung erfolgte. Die vorhandenen Fenster werden durch F30-Fenster mit feuer-

beständigen Abschlüssen versehen.

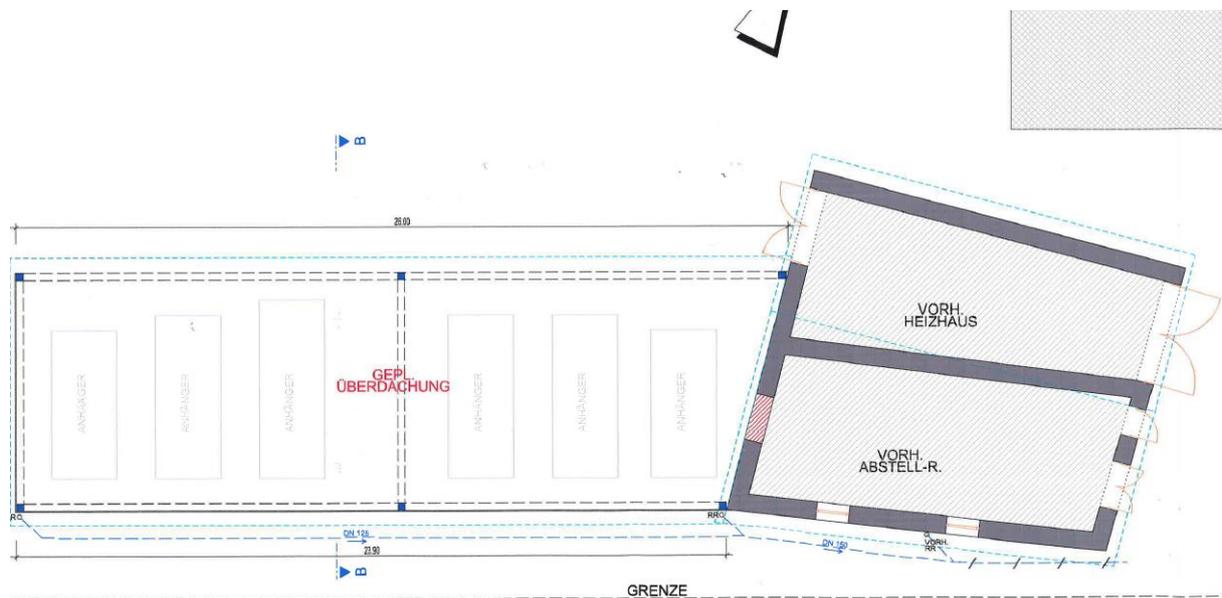
Als Kompensationsmaßnahme werden in allen Aufenthaltsräumen und Fluren (OG und DG) ver-netzte Rauchmelder verbaut.



DACHGESCHOSS

Überdachung:

Die geplante Überdachung besitzt Maße von ca. 26 m (Richtung Norden) und 24 m (Richtung Süden) auf den jeweiligen Längsseiten und ca. 8 m auf den Stirnseiten. Die Überdachung hat somit eine Grundfläche von ca. 200 m².



Rechtliche Würdigung

Die Nachbarunterschriften wurden vollständig eingeholt.

Dieses Vorhaben muss im Stadtrat behandelt werden, da es sich um eine isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften handelt.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 29/2018 zum „Einbau von Wohneinheiten und Errichtung einer Überdachung“ Neudorf 6, Neudorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzgl. der Öffnungen der Brandwände zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

1.3 BA 30/2018 - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Osterdorf, Lena und Benjamin Winkler, Osterdorf

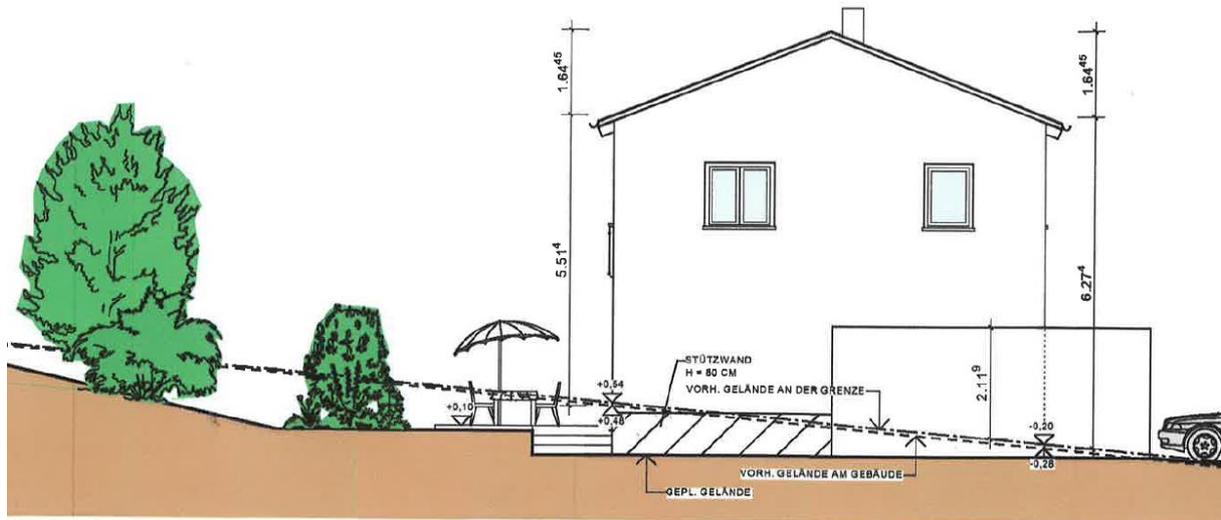
Sachverhalt

Die Bauherren Lena und Benjamin Winkler beantragen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr.: 398/13 und 399/2, Gemarkung Osterdorf (Straße: Osterdorf 129).

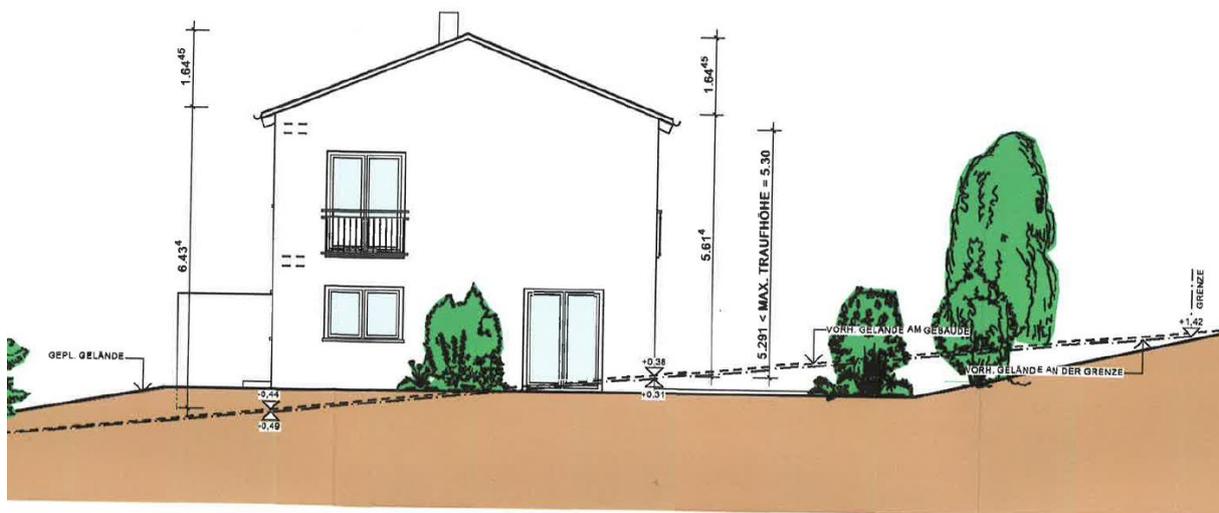




SÜDOST-ANSICHT



NORDOST-ANSICHT



SÜDWEST-ANSICHT



NORDWEST-ANSICHT

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bügeläcker“ in Osterdorf. Die Errichtung des Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Zu folgenden Punkten wird eine Befreiung zum Bebauungsplan beantragt:

- Bei dem geplanten Vorhaben soll das Kellergeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden. Das Erdgeschoss und das Dachgeschoss sollen als Vollgeschoss errichtet werden, somit wird der Bebauungsplan hinsichtlich des Vollgeschosses nicht eingehalten. Aus Gründen der besseren Nutzbarkeit und effektiven Raumnutzung soll das Dachgeschoss entsprechend geplant werden, dass dieses einem Vollgeschoss (Obergeschoss) entspricht. Aus konstruktiven und wirtschaftlichen Gründen, sowie aus Gründen der Optik hinsichtlich der Fenstergestaltung soll laut den Bauherren auf Dachschrägen verzichtet werden.

- Laut dem Bebauungsplan ist die Dachform der Garage und Nebengebäuden der Form des Hauptgebäudes anzugleichen. Nach dem gestellten Antrag soll die geplante Doppelgarage mit Flachdach errichtet werden. Die Bauherren erklären, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und wegen der aufwändigen erforderlichen Konstruktion eine Befreiung bezüglich der Ausführung eines Flachdachs anstelle eines Satteldachs beantragt wird. Da in dem Baugebiet bereits Garagen mit Flachdach stehen (siehe Bild unten) fügt sich dies gut in das Gesamtbild ein, die nachbarschaftlichen Interessen bleiben gewahrt.

Garage mit Flachdach

Osterdorf 119



- Die geplante Errichtung des Einfamilienhauses soll ohne Kniestock gebaut werden. Im Obergeschoss soll die volle Raumhöhe mit einer Rohbauhöhe von 2,635 m errichtet werden. Laut dem Bebauungsplan ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Kniestockhöhe von 1,20 m – 2,20 m vorgeschrieben. Die Bauherren erklären, dass um diese Befreiung gebeten wird, da die bessere und effizientere Nutzbarkeit der Kinderzimmer und Schlafräume im Obergeschoss, sowie der Wirtschaftlichkeit auf Grund der einfacheren Bauweise gesichert wäre. Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.
- Laut dem Bebauungsplan „Bügeläcker“ Osterdorf sind Dacheindeckungen in Verbindung mit der Nutzungsschablone „a“ mit roten Dachpfannen oder in Verbindung mit der Nut-

zungsschablone „b“ wahlweise auch mit legschieferartigen Eindeckungen herzustellen. Die Dacheindeckung am geplanten Einfamilienhaus soll in der Farbe granit (dunkelgrau) und mit Betondachsteine Braas „Taunus-Pfanne“ eingedeckt werden (Bild unten). Auf Grund der gewünschten optischen Gestaltung vom Haus und der Harmonie der einzelnen Bauteile wird hier seitens der Bauherren um eine Befreiung gebeten. In dem Baugebiet „Bügeläcker“ sind bereits mehrere Dächer in dunkelgrau eingedeckt (siehe Bild unten), so dass sich die gewünschte Ausführung der Bauherren gut in das Gesamtbild des Baugebietes einfügt, somit sind auch die nachbarschaftlichen Interessen gewahrt.



**Geplante Ausführung der Dacheindeckung mit Betondachsteine
„Taunus-Pfanne“ in Fb: Granit (dunkelgrau)**



**Fenster nicht stehend, sondern liegend und
Dacheindeckung mit Dachsteinen in Fb: dunkelgrau**

Osterdorf 119



- Die zweiflügeligen Fensterelemente an der Süd-Ost, sowie Nord-Ost Ansicht sind von den Außenmaßen keine stehenden Rechtecke. Durch die mittige Teilung jedoch sind die einzelnen Flügel wieder stehende Rechtecke. Laut dem Bebauungsplan sind Fenster, soweit nicht kleinformatig (Fensterhöhe max. 60 cm) in Verbindung mit der Nutzungsschablone „b“ ausgeführt, als stehende Rechtecke zu errichten. Die Fenster in den genannten Räumen als zusammenhängende Fensterelemente sollen aus optischen Gründen so ausgeführt werden. Durch die mittige Teilung haben die Fenster laut den Bauherren auch die optische Wirkung eines stehenden Rechtecks. Im Baugebiet wurden bereits ähnliche Fenster schon gebaut (Bild oben), so dass sich dies gut in das Gesamtbild einfügt und die Interessen gewahrt bleiben. Das „liegende“ Fenster an der Nord-West-Seite entspricht durch die max. Höhe von 60 cm dem Bebauungsplan.
- Durch die unterschiedliche Angabe im Bebauungsplan wird durch die Bauherren eine Befreiung vom textlichen Teil des Bebauungsplanes beantragt, die eine maximale Dachneigung von 24-28° vorgibt. Die geplante Dachneigung entspricht der Angabe in der Nutzungsschablone „b“ mit 22° Neigung. Laut dem Bebauungsplan ist die Dachneigung in der Nutzungsschablone „b“ mit 22-28° angegeben. Im textlichen Teil ist in der Nut-

zungsschablone „b“ eine Dachneigung zwischen 24-28° vorgesehen. Das Haus wurde auf Grund der in der Nutzungsschablone „b“ angegebenen Dachneigung mit 22° geplant, da diese auch den Wünschen der Bauherren und der optischen Gestaltung des Hauses entspricht.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet laut Geschäftsordnung der Stadtrat, somit muss dieses Vorhaben im Stadtrat behandelt werden.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig weist darauf hin, dass die beiden Flurstücke verschmolzen werden sollten.

Herr Eberle erklärt, dass das Landratsamt dies in der Regel zur Auflage macht.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 30/2018 zur „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“, Osterdorf 129, Osterdorf, Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bügeläcker“ bzgl. Vollgeschosse, Dachform der Garage, Kniestock, Dacheindeckung, Fenster und Dachneigung zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

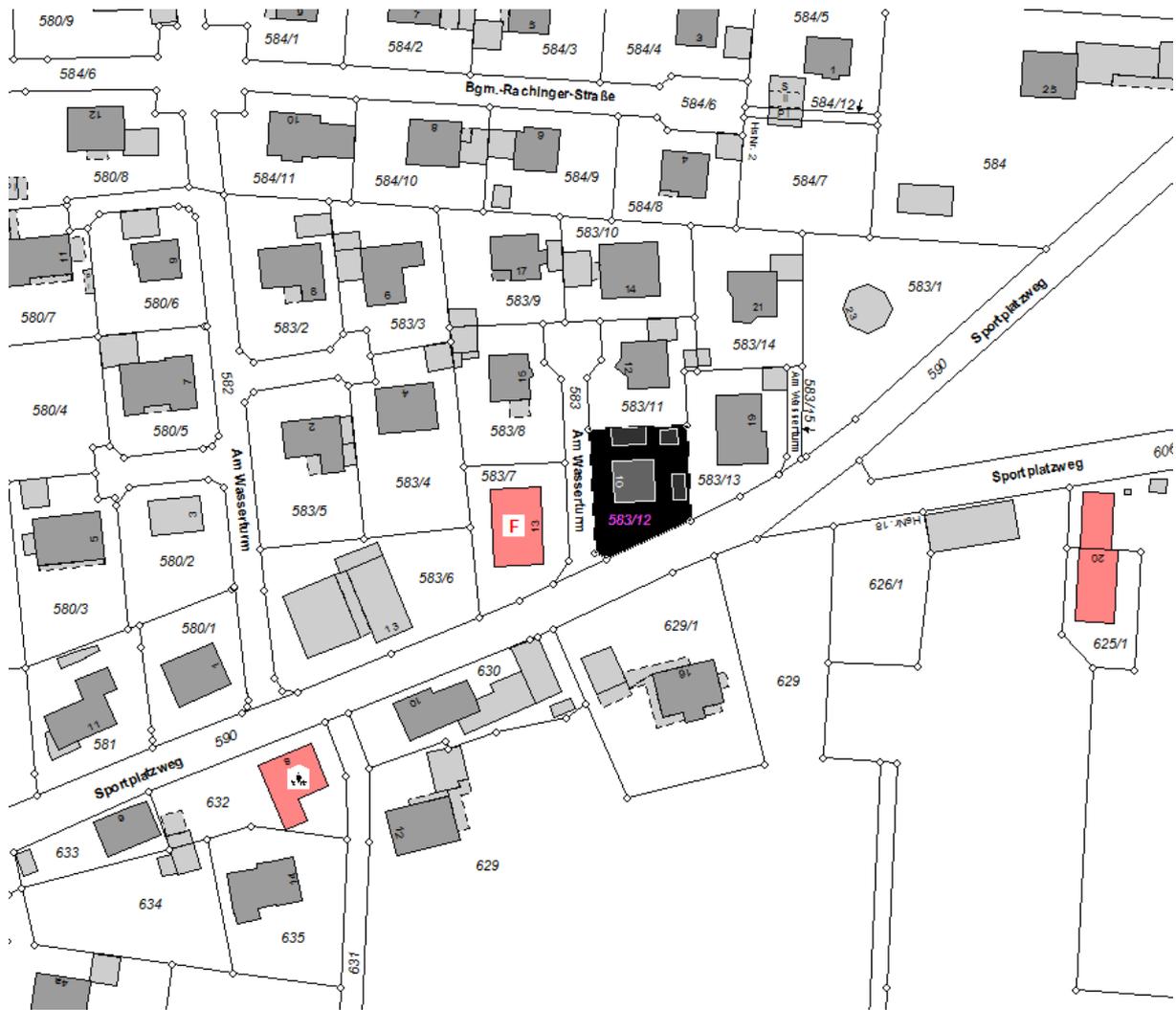
Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

1.4 BA 31/2018 - Balkonanbau an bestehendes Einfamilienwohnhaus; Familie Curci, Bieswang

Sachverhalt

Die Bauherren Anna und Giuseppe Curci beantragen einen Balkonanbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhauses auf der Fl.-Nr.: 583/12, Gemarkung Bieswang (Straße: Am Wasserturm 10).



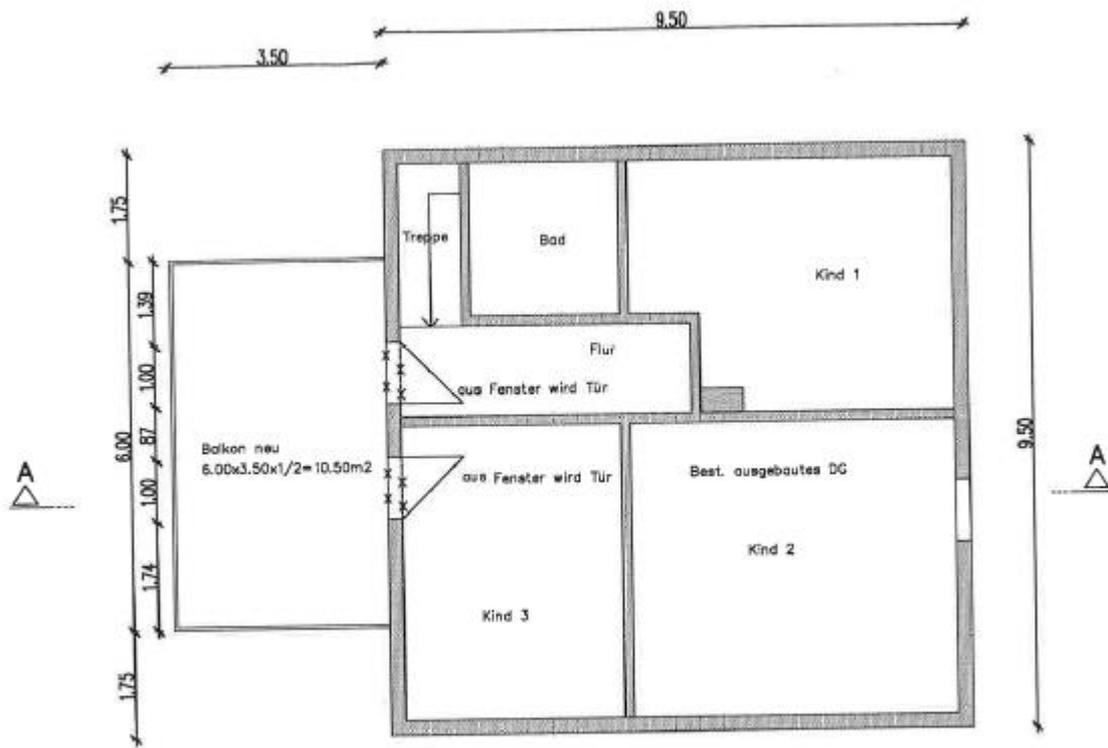
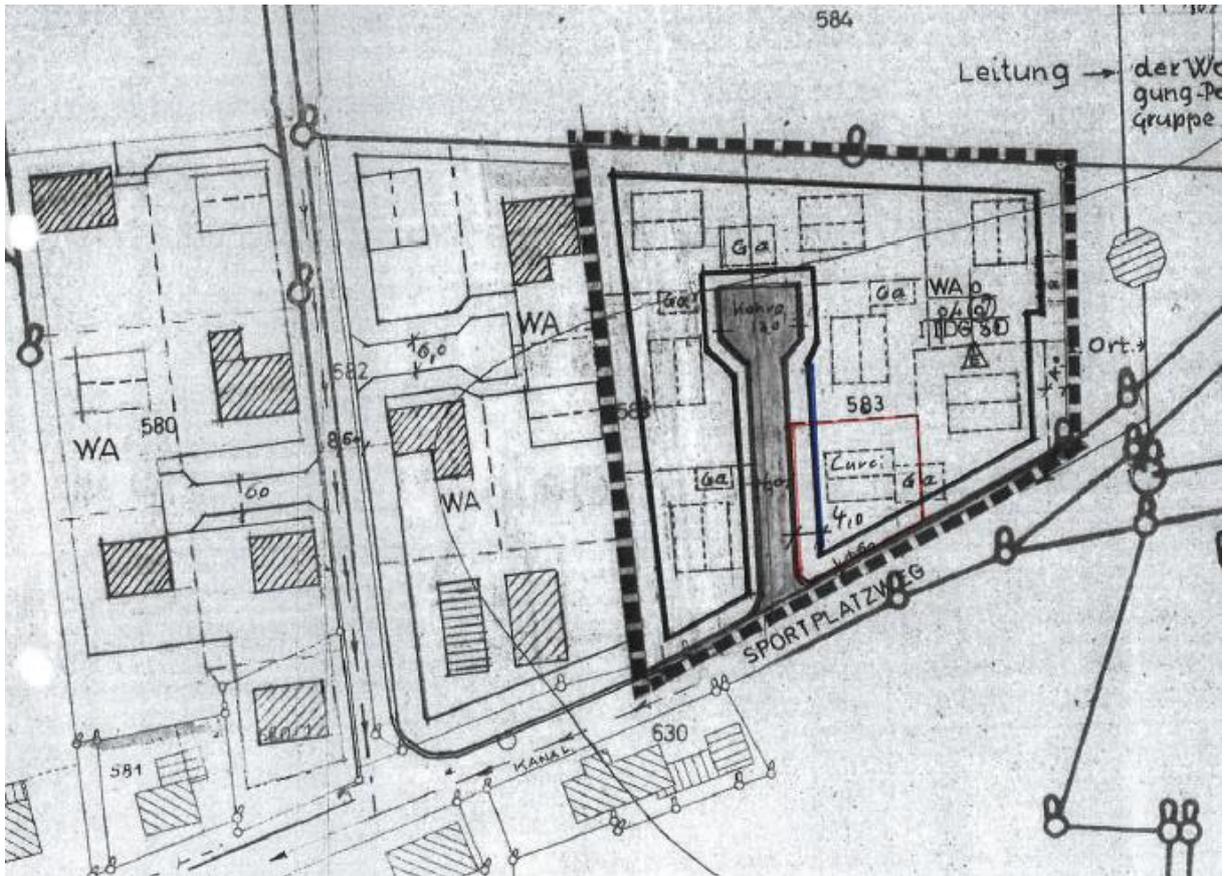
Rechtliche Würdigung

Das Grundstück der Bauherren liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Wasserturm II“ in Bieswang.

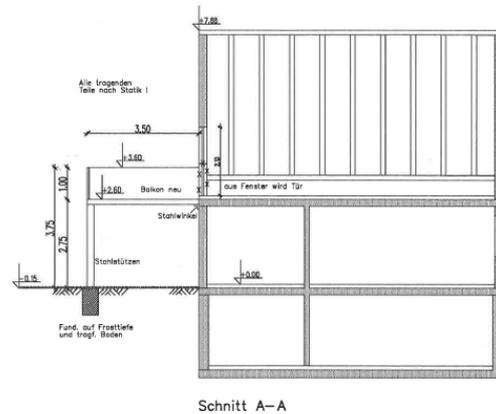
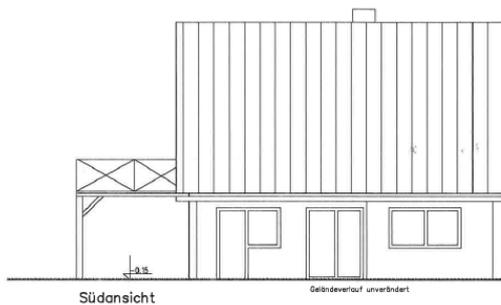
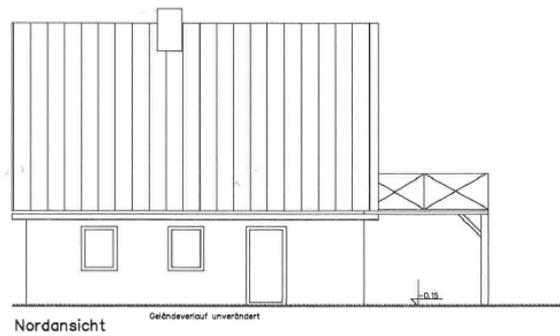
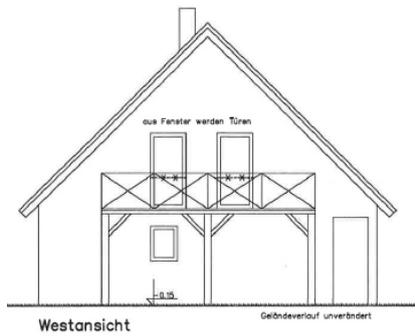
Der Balkonanbau überschreitet die im Bebauungsplan festgelegte Baugrenze.

Auf Grund dessen beantragen die Bauherren eine Befreiung vom Bebauungsplan, um die Baugrenze mit dem Balkonanbau überschreiten zu können.

Der Balkon soll mit einer Tiefe von ca. 3,50 m errichtet werden.



Dachgeschoss



Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden vollständig eingeholt.
Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet laut Geschäftsordnung der Stadtrat, somit muss diese Vorhaben im Stadtrat behandelt werden.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 31/2018 zum „Balkonanbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhauses“, Am Wasserturm 10, Pappenheim, OT Bieswang das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm II“ bzgl. Überschreitung der Baugrenze zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

1.5 BA 32/2018 - Errichtung einer Doppelgarage, Osterdorf; Stefan Wiedemann

Sachverhalt

Der Bauherr Stefan Wiedemann beantragt eine Errichtung einer Doppelgarage auf der Fl.-Nr.: 123, Gemarkung Osterdorf.





Die Doppelgarage soll mit Maßen von 8,0 m x 6,10 m x 3,93 m mit einer Gesamtfläche von 48,80 m² errichtet werden.

Rechtliche Würdigung

Der Bauherr beantragt zu dem Bauantrag eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Es soll eine Abweichung bezüglich der Länge des Abstandes zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage erfolgen.

Laut dem Bauherren wird ein elektrisch betriebenes Garagentor verbaut. In diesem Bereich des Grundstücks sei der öffentliche Verkehr sehr gering und es entstünden daher keinerlei Beeinträchtigungen im Straßenverkehr.

Das oben genannte Bauvorhaben wird vom Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr.: 528/13, Gemarkung Osterdorf (Stefan Wiedemann) gebaut. Das Wohngebäude des Bauherren (Fl.-Nr.: 528/13) ist ein Zweifamilienwohnhaus. Aus diesem Grund werden hier dringend weitere Unterstellplätze für vorhandene Fahrzeuge benötigt.

Da die Doppelgarage sehr nah an der Grundstücksgrenze errichtet werden soll, beantragt der Bauherr die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO auf die öffentliche Verkehrsfläche. Die erforderliche Abstandsfläche der Doppelgarage beträgt 3,00 m, jedoch kann auf dem Grundstück nur ein Abstand von 1,00 m eingehalten werden. Auf Grund dessen wird die Zustimmung der Abstandsflächenübernahme von 2,00 m beantragt.

Alle erforderlichen Nachbarunterschriften wurden vollständig eingeholt.

Für Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entscheidet laut Geschäftsordnung der Stadtrat. Da auch der Stadtrat der Abstandsflächenübernahme zustimmen muss, muss das Bauvorhaben im Stadtrat behandelt werden.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle erklärt, dass im Vorfeld der Sitzung eine Mail an alle Stadträte ging, dass die Bauanträge als dringlich behandelt werden. Dies ist falsch. Die Bauanträge können in der Sitzung behandelt werden, da der Überpunkt Bauanträge auf der Tagesordnung steht. Früher wurden die Bauanträge nie konkret bezeichnet, sondern nur allgemein auf der Tagesordnung geladen.

Es besteht Einverständnis, dass die Bauanträge heute behandelt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 32/2018 zur „Errichtung einer Doppelgarage“, Fl.-Nr.: 123, Gemarkung Osterdorf das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzgl. Abstand zur Verkehrsfläche zuzustimmen, sowie der beantragten Abstandsflächenübernahme.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

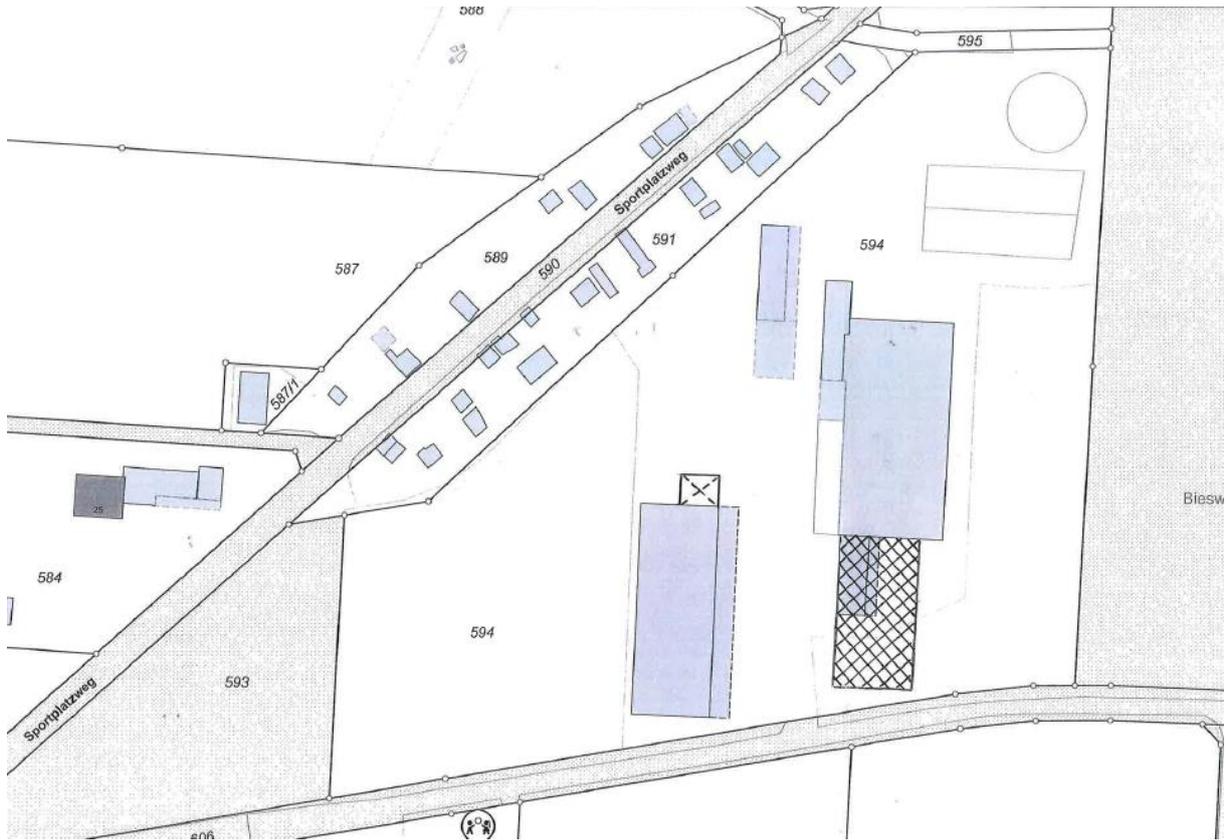
1.6 BA 33/2018 - Stall-Erweiterung; Bau eines Waschplatzes und Einbau einer Eigenverbrauchtankstelle

Sachverhalt

Die Bauherren Klaus und Sabine Rachinger GbR beantragen eine Stall-Erweiterung, einen Bau eines Waschplatzes und einen Einbau einer Eigenverbrauchtankstelle auf der Fl.-Nr.: 594, Gemarkung Bieswang.

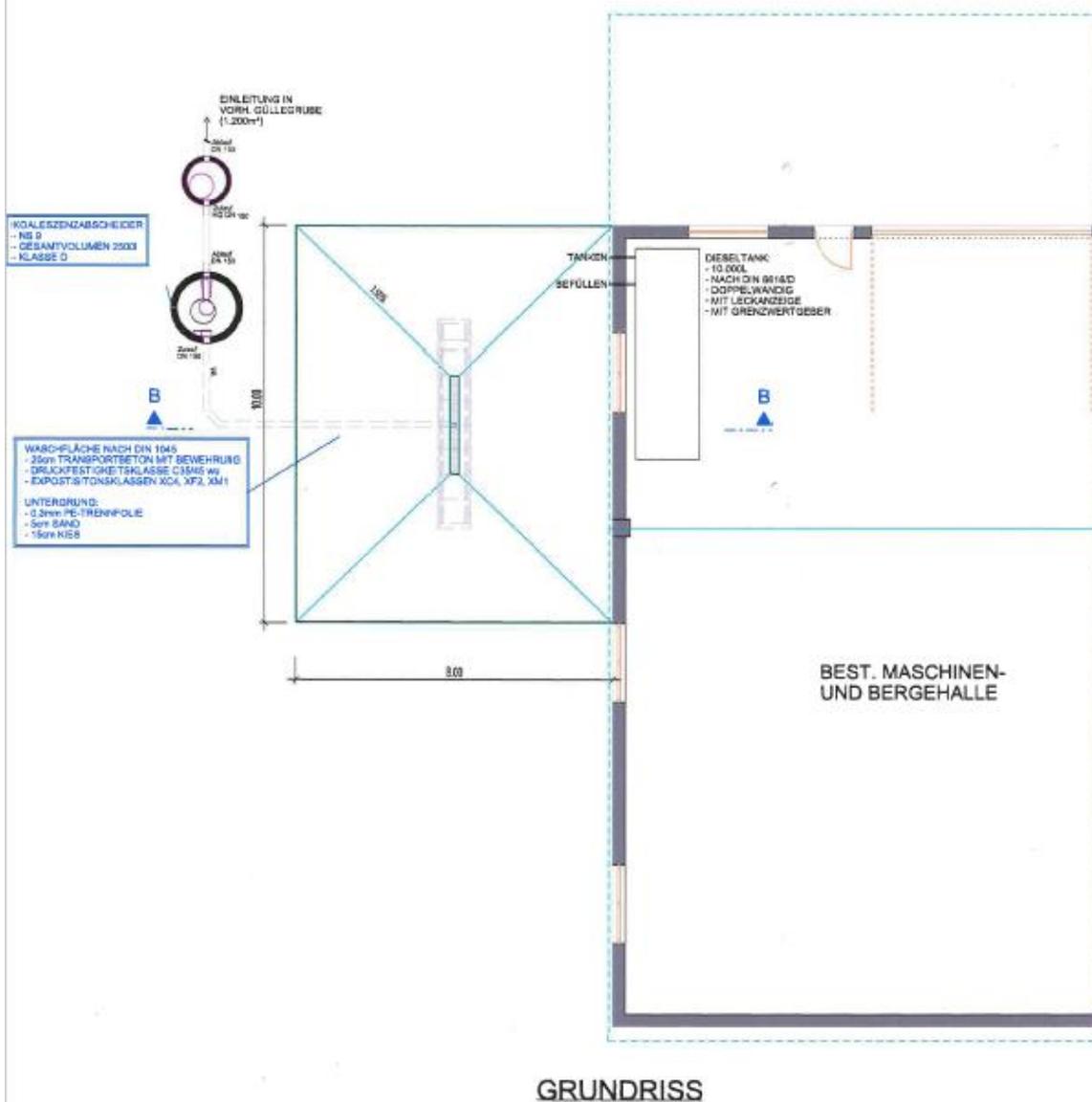
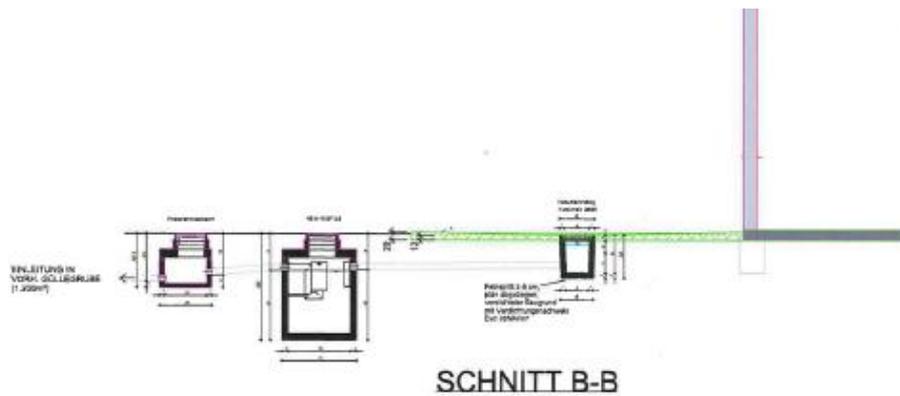


Die Stallerweiterung soll für ca. 77 Tiere, mit Maßen von 39,00 m x 20,53 m errichtet werden.





Grundriss der geplanten Eigenverbrauchtankstelle.



Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben liegt auf einem Grundstück, das dem Außenbereich zugeordnet ist. Die Bauherren sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb. Folglich ist der Bau der Stall-Erweiterung, der Bau eines Waschplatzes und der Bau einer Eigenverbrauchtankstelle im Außenbereich privilegiert und somit genehmigungsfähig.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 33/2018 zum „Bau einer Stall-Erweiterung, Bau eines Waschplatzes, Einbau einer Eigenverbrauchtankstelle“, Fl.-Nr.: 594, Gemarkung Bieswang, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2	Kanalisation Niederpappenheim: Verlegung und Dimensionierung eines neuen Oberflächenwasserkanals i. V. m. Neubau der dortigen Bahnunterführung durch den Landkreis/Deutsche Bahn - Vorstellung der Maßnahme und Zustimmung des Stadtrates
----------	--

Der TOP wurde zu Beginn der Sitzung behandelt, aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wird der Punkt an der ursprünglich vorgesehenen Stelle protokolliert.

Sachverhalt

Die Deutsche Bahn (Bahnunterführung), der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Straßenbaulastträger) und die Stadt Pappenheim (Gehweg, Kanalisation) werden die Bahnunterführung Niederpappenheim im Rahmen eines Gesamtprojektes sanieren.

Die Maßnahme soll mit der (baulich gesehen) überschaubaren Umverlegung und/oder dem Austausch des Oberflächenwasserkanals ab Sommer/Herbst dieses Jahres starten, bevor die eigentliche Brückenbaumaßnahme ab 2019 erfolgt. Die Umverlegung oder den Austausch ist Sache der Stadt Pappenheim.

Bei allen Baumaßnahmen wird es immer wieder zu Einschränkungen - bis hin zur Vollsperrung der Bahnunterführung - kommen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14.09.2017 dem Ing.-Büro VNI den Auftrag erteilt, den vorhandenen Schmutz- und Oberflächenwasserkanal in diesem Bereich zu überrechnen, um im Vorfeld der Sanierung der Bahnunterführung im Abwasserbereich Planungssicherheit zu haben. Der Auftrag an das Ing.-Büro erging am 05.10.2017. Ein abschließendes (schriftliches) Ergebnis/eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Bei Besprechungen Ende Juni und jetzt im Juli hat das Ing.-Büro VNI (im Beisein der Tiefbauverwaltung des Landkreises) mitgeteilt, dass aufgrund des riesigen Einzugsgebietes aus Richtung Westen (Langenaltheim, Mühlberg, ca. 10 qm²) bei (Stark)-Regenereignissen enorme Mengen Richtung Bahnunterführung laufen und Folge dessen der dortige Oberflächenwasserkanal auf einer Länge von ca. 150 Meter komplett auszutauschen wäre (also nicht nur eine geringfügige Umlegung). Mit diesem Austausch würde auch ein rechteckiger Kanal mit den Maßen 1,50 x 0,80 Meter anstatt des bisherigen kreisrunden mit 900mm Durchmesser vorgenommen

werden. Dieser neue Kanal könnte vom Querschnitt her ca. die doppelte Menge Wasser ableiten.

Als bautechnisches Problem stellt sich folgendes dar: der Brückenneubau muss mit einer relativ großen Wanne versehen werden, da das künftige Niveau niedriger liegt und man sich im Grundwasserbereich bewegt. Die Mindestgröße dieser Wanne tangiert aber den jetzigen Oberflächenkanal. Da die Wanne lt. Landkreis nicht kleiner gebaut werden kann, müsste der Kanal umgelegt werden (quasi um ´s Eck der Wanne herum). Diese Umlegung von ca. 15 Meter würde zugleich den kleinstmöglichen Aufwand bedeuten, um diesen kommt man nicht herum. Die Kosten hierfür wären auch die mit Abstand geringsten.

Um das Wasser aus Richtung Langenthalheim/Mühlberg abfangen zu können, wurde bei einer Ortsbesichtigung hinterfragt, inwieweit bestehende Rückhaltungen im Bereich der Papiermühle ausgebaut oder zusätzlich neue geschaffen werden können. Hier bewegt man sich immer im unbefestigten Bereich, sodass Erdbewegungen offensichtlich einfach möglich sind und auch zu überschaubaren Kosten führen würden. Die Frage ist auch, inwieweit die dortigen Grundstückseigentümer (auf deren Grundstücken auch das Oberflächenwasser anfällt, um das es geht) ihre Zustimmung für solche Rückhaltungen erteilen.

Der Stadt Pappenheim sind keine Klagen und Beschwerden bekannt, wonach bei Starkregenereignissen oder bei der Schneeschmelze Hochwasser- und Überschwemmungssituationen entstanden sind.

Die entscheidenden Fragen sind:

- was ist notwendig und sinnvoll ?
- reicht der alte Oberflächenwasserkanal aus und muss dieser nur geringfügig um die neue Grundwasserwanne umverlegt werden ?
- oder muss ein neuer und deutlich größerer Oberflächenwasserkanal gebaut werden gem. Vorschlag des Ing.-Büros VNI ?
- wer (Landkreis, Stadt) muss welche Kosten tragen (Verursacherprinzip, Kostentragung aufgrund vorhandener Gestattungen) ?

Zu den Kosten der Maßnahmen: der Verwaltung wurden vom Ing.-Büro noch keine Kosten mitgeteilt.

Herr Weigl und Herr Vulpius werden hierzu in der Sitzung informieren.

Rechtliche Würdigung

Das anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß abzuleiten.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn begrüßt zur Vorstellung des Projekts und des Problems der Stadt Pappenheim Herrn Weigl vom Tiefbauamt des Landratsamtes Weißenburg und Herrn Vulpius vom Ingenieurbüro VNI in Pleinfeld.

Herr Weigl stellt anhand von verschiedenen Lageplänen die geplante Baumaßnahme des Landkreises Weißenburg vor, die vorsieht, zwei Grundwasserwannen in die Bahnunterführung einzubauen. Geplanter Baubeginn ist im Januar 2019, die Vergabe soll entsprechend im November

2018 erfolgen. Wird die Maßnahme nicht in diesem Zeitrahmen realisiert, verzögert sich die Maßnahme um fünf Jahre, da die Bahn entsprechenden Planungsvorlauf haben muss.

Herr Eberle ergänzt, dass die Stadt vor Baubeginn des Landkreises im September die Fußgängergerampe baut.

StR Deffner fragt, ob der Fußweg während der Baumaßnahme des Landkreises erhalten bleibt.

Herr Weigl stellt fest, dass der Zugang erhalten bleibt und auch ein zusätzlicher Treppenaufgang als Zugang für den hinteren Bahnsteig geschaffen wird.

Herr Vulpius stellt anhand einer Power-Point-Präsentation das sich für die Stadt ergebende Problem im Rahmen dieser Baumaßnahme vor. Durch die Baumaßnahme und die niedrigere Höhenlage der Straße muss der Kanal der Stadt Pappenheim verlegt werden.

StR Obernöder sieht eine hochkarätige Planung, er meint, dass es bis jetzt keine Probleme mit dem Kanal gab, die große Verlegungsmaßnahme sehr teuer wird. Für die Stadt gäbe es kein Problem.

Herr Weigl erklärt, dass durch eine Vereinbarung gesichert ist, dass der Kanal verlegt werden muss.

StR Obernöder meint, dass nur der 800er-Kanal verlegt werden kann, die restlichen Kosten müsste der Verursacher, also der Landkreis, tragen.

2. Bgm. Dietz erklärt, dass es noch nie ein Problem mit dem jetzigen Kanalquerschnitt gab, das Oberflächen- und Einzugswasser läuft gut dosiert ab.

Herr Eberle erläutert, dass die Verwaltung ähnliche Gedanken hatte, lediglich der 600er-Kanal der Plastic Omnium zu Problemen führen könnte, dies könnte aber durch Auflagen bei Firmenerweiterungen gelöst werden.

Herr Vulpius verweist auf die A 118 Richtlinie.

Herr Eberle sieht die Gemeinde in dieser Situation als Opfer.

Herr Vulpius sieht keine Pflicht für die Stadt, die Umlegung im großen Rahmen durchzuführen. Der Stadtrat kann genauso gut das Risiko tragen, den Kanal nur einfach umzulegen. Seiner Meinung nach ist hier auch die Maßnahme gefordert, an der Lösung mitzuwirken.

Herr Eberle erklärt, dass die Stadt für diese Maßnahmen keinen Zuschuss erhalten kann, es wäre gut, wenn deshalb die Umlegung über die Maßnahme des Landkreises abgewickelt werden kann.

StR Hönig fragt, wie die Maßnahme zeitlich funktionieren soll, wenn es noch nicht einmal eine Kostenschätzung gibt.

Herr Vulpius erklärt, dass die Umlegung derzeit von seinem Büro ohne Planungsauftrag geplant wurde, das Ausmaß der Umlegung war niemandem vorher klar.

Herr Weigl weist darauf hin, dass die Maßnahme seit einem Jahr bekannt ist.

StR Otters meint, dass der Querschnitt belassen werden sollte, eventuell über eine Ampelregelung nachgedacht werden sollte, die bei Starkregenereignissen die Unterführung technisch sperrt. Damit wäre die Stadt in Sachen Haftung abgesichert. Im alten Bauwerk sollten zudem Leerrohre verlegt werden, bevor dieses verfüllt wird.

OS Loy meint, dass die Stadt keine Zeit für eine große Lösung hat. Es sollte demnach eine zweckmäßige Lösung verfolgt werden, die auch umsetzbar ist.

Herr Eberle erläutert, dass die Verwaltung bis vor Kurzem davon ausging, dass nur drei Haltungen verlegt werden müssten. Dies hätte im Verwaltungsweg passieren können. Deshalb wurde auch der Stadtrat erst jetzt beteiligt.

Herr Vulpius meint, dass auch die Minimallösung zweckmäßig ist, wenn die Straße aber schon aufgerissen wird, sollte gleich eine zukunftssichere Lösung geschaffen werden. Hier wäre aber der Landkreis zur Kostenübernahme gefordert.

StR Satzinger fragt, ob eine Erweiterung der Plastic Omnium gefährdet ist, wenn der Querschnitt nicht vergrößert wird.

Herr Vulpius verneint dies, denn es wäre hier nur das Werk I betroffen. Die Planung war sehr kurzfristig, weshalb auch noch keine Kostenschätzung vorliegt.

Herr Eberle schlägt vor, die Planung bis zur Septembersitzung abzuschließen und die Maßnah-

me dann gleich auszuschreiben. Das Ing. Büro VNI soll bis dahin eine Kostenberechnung für beide Varianten erarbeiten, mit dem Landratsamt ist zu klären, ob eine Beteiligung an der großen Maßnahme erfolgen kann.

StR Satzinger schlägt vor, im August eine Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Sonderstadtratssitzung abzuhalten.

StR Obernöder meint, dass die Lösung entsprechend angepasst werden sollte. Er plädiert auch für eine Sondersitzung im August.

Herr Weigl und Herr Vulpius verlassen um 19:28 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt die Ausführungen des Ing.-Büros VNI und der Tiefbauverwaltung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen im Rahmen der Stadtratssitzung vom 26.07.2018 zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planungsauftrag an das Ing. Büro VNI aus Pleinfeld zur Planung beider in der Sitzung besprochenen Varianten zu vergeben. Es sind für beide Varianten Kostenberechnungen zu erstellen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3 Stadtsanierungsmaßnahme - Ablehnung der Planung der Stadt durch die Verkehrsbehörde des Landkreises - Entfall der Fußgängerüberwege

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte mehrfach beim Landkreis Weißenburg als Straßenbaulastträger der Deisingerstraße um Genehmigung der Planung gebeten, siehe Anlagen.

Die Verkehrsbehörde teilte ursprünglich mit, dass die geplanten (bisherigen) Fußgängerüberwege (FGÜ) nicht der „Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 2001) entsprechen.

Ursprünglich war das Hauptargument des Landkreises gegen die Wiederherstellung der altbewährten FGÜ, dass diese nicht im ebenengleichen Bereich zulässig seien, sondern nur wenn der Gehweg mittels Hochbord von der Fahrbahn abgesetzt ist.

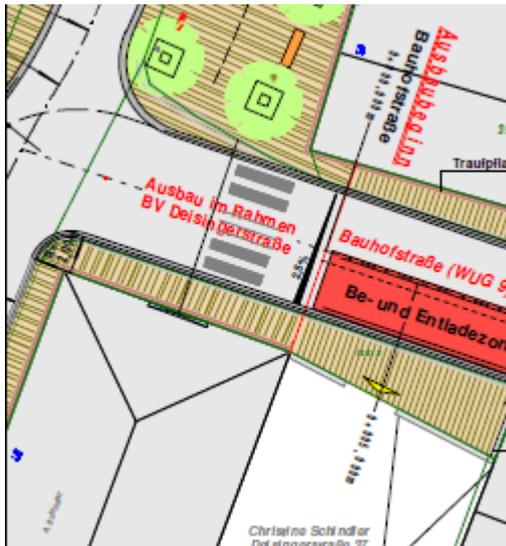
U.a. aus diesem Grund wurde die Planung so angepasst, dass im Bereich der FGÜ am EHP und in der Bauhofstraße wieder 6 cm (Hoch-) Borde geplant und zum Teil bereits errichtet wurden.

Nun bemängelt der zust. Sachbearbeiter gem. dem in Anlage beigefügten Schreiben, dass aber dennoch nicht die erforderlichen Mindestsichtweiten gem. der Richtlinie gegeben sind.

Da keine klare Zustimmung oder Ablehnung erfolgte, fragte die Verwaltung im Juni erneut beim zuständigen Sachbearbeiter an.

Dieser teilte nun mit Schreiben vom 28.06.18, eingeg. am 05.07.18 mit, dass die Anlage der

Fußgängerüberwege aus rechtlichen Gründen abgelehnt wird, eine Aussage zur restl. Planung erfolgte wieder nicht, siehe Anlage.



Rechtliche Würdigung

Die FGÜ haben sich in Pappenheim in den letzten 50 Jahren bestens bewährt, der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über Personenschäden auf diesen FGÜ vor.

Insb. für Menschen mit Behinderung aus den Pappenheimer Heimen und für Schulkinder war hierdurch ein gesicherter Weg durch die gesamte Stadt geschaffen worden.

Der Landkreis kann als zust. Verkehrsbehörde hier die Entscheidung treffen, die Stadt hat dann die Planungen entspr. anzupassen.

Dem Landkreis obliegt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Kreisstraßen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass immer wieder verschiedene Schreiben seitens der Verwaltung verfasst wurden, das Landratsamt nun die Fußgängerüberwege abgelehnt hat, obwohl die ursprüngliche Auflage, die Errichtung eines Hochbords, erfüllt wurde.

2. Bgm. Dietz erläutert, dass er vor ca. zwei Jahren im Vorfeld angefragt hat, wie die FGÜs behalten werden können. Hier kam vom Landratsamt die Aussage, dass dies durch die Errichtung eines Hochbords an der Stelle möglich wird, weshalb Herr Dietz dann auch seinen Antrag auf Änderung der Planung gestellt hatte.

Herr Eberle erläutert, dass dies gegenüber der Verwaltung auch so bestätigt wurde.

StRin Brunnenmeier stellt fest, dass nun die fehlende Einsicht als Grund vorgebracht wird.

Herr Eberle vermutet den Hintergrund aufgrund des tödlichen Unfalls an einem FGÜ in Treuchtlingen. Deshalb möchte nun niemand die Verantwortung für die Genehmigung der FGÜ in Pappenheim übernehmen. Die vom Landratsamt angewandte Richtlinie bezieht sich eigentlich nur auf Neubauten.

StR Otters meint, dass baulich sowieso schon die Hochborde verbaut sind, die Stadt aktuell nichts ändern kann.

Herr Eberle erklärt, dass die Stadt auch in anderen Fällen, z.B. in der Schützenstraße, die Verantwortung übernommen hat.

StR Otters bemerkt, dass für ihn die FGÜ Bestandsschutz haben.

Herr Eberle weist darauf hin, dass derzeit noch keine genehmigte Gesamtplanung vorliegt, dies eventuell in nächster Zeit auch zu Problemen mit dem Zuschuss führen könnte.

StR Satzinger ist über die Entscheidung des Landratsamtes verwundert. Auch im Ratsbegehren

wurden die FGÜ gefordert. Er fragt, ob bereits alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft sind. Herr Eberle bemerkt, dass es bereits Gespräche mit dem Landrat gab, der Wille des Landkreises ist hier nicht vorhanden, Baulastträger ist der Landkreis und dieser stimmt nicht zu. Hier hat die Stadt wenig Handhabe.

StR Satzinger meint, dass die FGÜ nicht kampflos aufgegeben werden sollten.

Bgm. Sinn erklärt, dass die Stadt nicht aufgibt, der Landrat seinem Personal aber auch nicht in den Rücken fällt. Außerdem muss der Zuschuss durch eine genehmigte Planung gesichert werden.

StR Hönig meint, dass sich die Diskussion erübrigt, wenn der Baulastträger nicht zustimmt.

StR Obernöder findet die Situation unangenehm, die Bürger sind an die FGÜ gewohnt. Wenn es allerdings derzeit keine Chance gibt, sollte die Situation neu aufgerollt werden, wenn die Maßnahme mit dem Zuschussgeber abgerechnet ist.

StRin Brunnenmeier meint, dass sich die Stadt nicht quer stellen sollte, die Baumaßnahme muss zügig durchgezogen werden.

StR Otters bemerkt, dass baulich die Voraussetzungen bereits geschaffen wurden, sich in der Zukunft eventuell noch eine Lösung ergibt.

OS Neulinger sieht die FGÜ wünschenswert, bei Nachfragen der Bürger muss entsprechend kommuniziert werden, dass der Landkreis die FGÜ nicht genehmigt hat, der Stadtrat diese grundsätzlich wollte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Planung dahingehend abzuändern, dass die FGÜ ersatzlos entfernt werden.

Es ist ein erneuter Antrag zur Genehmigung der Planung bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3

4 9. Flächennutzungsplanänderung - Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik bei Übermatzhofen

Sachverhalt

Beim Scoping Termin zum Vorhaben „Solarpark“ in Übermatzhofen wurde seitens des Landratsamtes die Empfehlung ausgesprochen, das F-Plan-Änderungsverfahren für den Solarpark in Übermatzhofen aus dem 8. FNP-Änderungsverfahren der Stadt Pappenheim herauszulösen und in einem eigenen, 9. F-Planänderungsverfahren durchführen zu lassen.

Mit Schreiben vom 05.07.18 beantragte nun auch die Firma Energiebauern bei der Stadt Pappenheim das eigene Verfahren.

Die Firma sicherte die komplette Kostenübernahme des Verfahrens zu und legte einen entspr. Durchführungsvertrag, sowie eine Vereinbarung zur Kostentragung vor (siehe Anlagen).

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig hinterfragt die Qualitätsgrenze der Flächen.

Herr Eberle erklärt, dass früher die Errichtung auf landwirtschaftlichen Flächen gänzlich verboten war, dieses Verbot aber aufgehoben wurde.

OS Neulinger ergänzt, dass auf benachteiligten Flächen gebaut werden soll, dies liegt im vorliegenden Fall vor.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf den Flurstücksnummern 187, 188 und 197 der Gemarkung Übermattshofen gemäß anliegender Planzeichnung (Anlage 2) vom 22.02.2018 (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) die planungsrechtliche Grundlage als Sonderbaufläche für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen.
3. Im Parallelverfahren wird der vorhabensbezogene Bebauungsplan „Solarpark Pappenheim“ aufgestellt.
4. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des F-Planes für diesen Antrag entstehen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

5 Jahresrechnung 2016 Hofana Stiftung - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung

Sachverhalt

Dem Stadtrat der Stadt Pappenheim wurde in der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2017 das Ergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist vom Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 festzustellen und über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2016 geprüft. Er kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass es nichts zu beanstanden gibt und empfiehlt dem Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung 2016, wie in der Sitzung vom 01.06.2017 bekannt gegeben, festzustellen und die Verwaltung zu entlasten.

Rechtliche Würdigung

Der Stadtrat wurde gem. Art. 102 Abs. 2 GO in der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2017 über das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss daran fand die Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss, gem. Art. 103 Abs. 1 GO statt.

Der Stadtrat beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung sowie über die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO. Beim Entlastungsbeschluss darf der Erste Bürgermeister nicht mit abstimmen.

Finanzierung

5.1 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stellt das Ergebnis der Jahresrechnung, wie in der Sitzung vom 01.06.2017 bekannt gegeben, fest.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5.2 Beschluss über die Entlastung der Verwaltung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, die Verwaltung für die Jahresrechnung 2016 zu entlasten.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Beratung und Beschlussfassung ohne Ersten Bürgermeister Sinn aufgrund persönlicher Beteiligung.

6 Straßenunterhalt: GV-Straße Pappenheim-Zimmern, anstehende Unterhaltsmaßnahme

Sachverhalt

Die GV-Straße Pappenheim-Zimmern (über den Zimmerer Berg), hier der nicht asphaltierte Teilbereich mit einer Länge von ca. 650 Meter, ist in einem sehr schlechten Zustand. Neben dem allgemeinen Verschleiß liegt die Ursache in den immer wiederkehrenden Starkregenereignissen, die die in den Steilstücken gelegenen Straßenbereiche Richtung Zimmern und Pappenheim stark ausspülen. Die Folge sind tiefe Furchen, stellenweise rd. 20-25 cm. Der Streckenabschnitt wurde vom Bauhof mit „schlechte Wegstrecke“ beschildert. Die Stadt Pappenheim muss ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen, vor allem auch dem Unterhalt aus baulicher Sicht. Die letzte „große Sanierung“ war im Jahr 2013. Seitdem wurde die Strecke vom Bauhof unterhalten.

Es stehen noch Kostenvoranschläge aus, die erst kurz nach der Stadtratssitzung eingehen werden.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für den Unterhalt der GV-Straßen zuständig, sie muss die Verkehrssicherungspflicht erfüllen.

Finanzierung

Haushalt 2018 über Haushaltsstelle 6300.5100.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass noch nicht alle Angebote vorliegen, eine Sanierungsmaßnahme vor 5 Jahren für ca. 2.000 € durchgeführt wurde. Im Hinblick auf die Sperrung der Kreuzung Schindler durch die Innenstadt-Baumaßnahme sollte der Weg saniert werden. Er schlägt vor, die Verwaltung zu beauftragen, den Auftrag zu vergeben.

StR Halbmeyer weist darauf hin, dass auch der Weg zwischen Übermatzhofen und Zimmern in einem schlechten Zustand ist. Diese Strecken müssten derzeit eigentlich gesperrt werden. Er fragt, für welche Maßnahmen ein Angebot eingeholt wurde. Ein reines Verfüllen der Schlaglöcher bringt seiner Meinung nach nichts. Es sollte eine anständige Lösung durchgeführt werden, entsprechend der Kategorisierung.

Bgm. Sinn meint, dass die Fahrbahn abgefräst werden muss. Ein Asphaltieren sollte vermieden werden, da beide Anbindungen an den Weg durch Wohngebiete laufen und dann entsprechend der Verkehr zunehmen wird.

OS Neulinger bemerkt, dass der Weg aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens nicht asphaltiert werden sollte. Wenn der Weg ein ordentliches Dachprofil bekommt und der Unterhalt nicht vernachlässigt wird, kann eine gute Lösung erzielt werden.

StR Deffner kann dem Beschlussvorschlag so nicht zustimmen, da nicht klar ist, welche Maßnahmen geplant sind. Der Weg wurde 1982 generalsaniert.

Bgm. Sinn bemerkt, dass der Stadtrat festlegt, was gemacht werden soll. Es sollen heute das Budget und die Ausbauart festgelegt werden.

StR Satzinger fragt, ob der Weg nicht ähnlich wie die Radwege günstig asphaltiert werden könnte. Sonst werden die Probleme wieder auftauchen.

Bgm. Sinn erläutert, dass der Stadtrat die Asphaltierung in den letzten 20 bis 30 Jahren bewusst abgelehnt hat. Der Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend, die Strecke soll nicht zur Ausweichstrecke werden, dies ist von den Anliegern nicht gewünscht.

StR Hüttinger bemerkt, dass die Sanierung vor fünf Jahren auch nichts gebracht hat, der Weg muss ordentlich ausgebaut werden.

OS Loy schlägt vor, dies von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Referenten durchführen zu lassen.

Herr Eberle meint, dass ein Leistungsverzeichnis erstellt werden muss, dieses dann an verschiedene Firmen versendet wird.

StR Deffner fände eine Asphaltierung schön, diese würde aber auch im Winter problematisch werden. Ein ordentliches Dachprofil wäre hier besser.

StRin Pappler betritt den Sitzungssaal um 20:00 Uhr.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt hinsichtlich des Unterhalts der GV-Straße Pappenheim-Zimmern:

Der wassergebundene Teilbereich ist umgehend instand zu setzen und als solcher bis auf Weiteres zu unterhalten. Bgm. Sinn, Straßenreferent Halbmeier und die Verwaltung werden beauftragt, nach Einholung von Angeboten einen entsprechenden Auftrag zu vergeben. Es soll ein Dachprofil hergestellt werden, zudem ist die Entwässerung zu sichern.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Vergaben:

6.1 Feuerwehrwesen: Vergabe Jahresbestellung 2018

Sachverhalt

Der Stadtrat hat im Zuge der HH-Beratungen sowie des HH-Beschlusses festgelegt, im Jahr 2018 die Summe für die FW Jahresbestellung auf 10.000,- € festzulegen. Die Investitionen für die Bereiche Atemschutz wurden extra mit ca. 35.000,- € im HH aufgenommen.

Die Wunschliste der Kommandanten für die Jahresbestellung 2018 summiert sich auf über 30.000,- €, zzgl. weiterer Meldungen, siehe separate Übersicht gem. Anlage zur Vorlage.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Feuerwehrreferent (ebenso wie z.B. der Straßenreferent bei der Entscheidung der Sanierungsmaßnahmen) gemeinsam mit den FW-Kommandanten sowie KBM Otto Schober die Wünsche nach Dringlichkeit bewertet und bis Ende August der Verwaltung mitteilt, welche Artikel in 2018 noch erworben werden sollen. Die beschlossene Höchstsumme von 10.000,- € darf nicht überschritten werden.

Rechtliche Würdigung

Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen.

Die Feuerwehren sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit einer Kommune von dieser auszustatten.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Otters fragt, ob es sich bei den im Anhang aufgeführten Maßnahmen um die 30.000 € handelt.

Herr Eberle erklärt, dass die im Anhang aufgeführten Maßnahmen noch zusätzlich gemeldet wurden und in den 30.000 € noch nicht berücksichtigt sind.

StR Otters fragt, wie die Sicherheitsklappen für die Hydranten bewertet werden.

Herr Eberle meint, dass in den Haushaltsberatungen festgestellt wurde, dass diese nicht zwingend vorgeschrieben sind.

StR Otters bemerkt, dass dies rechtlich zu klären ist und bei der Auswahl berücksichtigt werden sollte.

StR Hönig erklärt, dass in Bieswang ein Feuerwehrauto und ein zusätzlicher Rüstwagen im Einsatz sind. An diesem Rüstwagen musste der Zylinder erneuert werden, hier wurden Kosten in Höhe von 828 € fällig. Diese wurden von der Stadt nicht bezahlt, sondern mussten vom Verein übernommen werden.

Bgm. Sinn erklärt, dass die Vorgehensweise des Kommandanten in diesem Fall falsch war, in der Regel vergibt die Stadt einen Auftrag, wenn möglich auch an eine örtliche Firma, im vorliegenden Fall wurde kein Auftrag von der Stadt erteilt, hier muss sich an die Vorschriften gehalten werden.

StR Hönig meint, dass er hierzu einen Schriftverkehr kennt, der etwas anderes beweist.

Bgm. Sinn erläutert, dass ihm hier nichts bekannt ist.

StR Hönig fasst zusammen, dass der Kommandant das Auto also eigenmächtig reparieren hat lassen und kein Auftrag der Stadt vorliegt.

Bgm. Sinn bestätigt das.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, dass die Kommandanten gemeinsam mit dem FW-Referenten und dem Kreisbrandmeister eine Dringlichkeitsliste erstellen, welche Artikel in 2018 erworben werden sollen.

Auf Basis der bereits eingeholten Angebote sind die Preise der einzelnen Produkte bekannt, die beschlossene Höchstsumme von 10.000,- € ist einzuhalten.

Bereits durchgeführte Bestellungen und Käufe im Jahr 2018 sind von der beschlossenen Maximalsumme von 10.000,- € in Abzug zu bringen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.2 Innenstadtsanierung - Nachtrag 11 Fahnenmasten

Sachverhalt

Ing. Vulpus regte an, noch zusätzlich 11 Fahnenmast-Hülsen in der Deisingerstraße einzubauen, um so im Bedarfsfall Fahnenmasten aufstellen zu können.

Die Verwaltung ging bislang davon aus, dass sich die Kosten der Bodenhülsen im überschauba-

ren Bereich bewegen.

Mit Schreiben vom 17.07.18 ging das Nachtragsangebot für die Hülsen ein.

Es schließt mit Kosten über brutto 8.009,77 € (Material in Gußeisen 3.650,-, Einbau 4.550,- €) und liegt somit im Entscheidungsbereich des Stadtrates, dem es hiermit vorgelegt wird.

Es handelt sich dabei lediglich um die versenkten Bodenhülsen, für die Fahnenmasten selbst ist sicher noch einmal mit derselben Summe zu rechnen.

Bei der Entscheidung, ob diese Investition zwingend erforderlich ist, sollte die nur jetzt mögliche Förderung im Rahmen der Städtebauförderung berücksichtigt werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Otters fragt, an welchen Stellen die Fahnenmasten errichtet werden sollen.

Herr Eberle erklärt, dass der Plan noch nachgereicht wird.

StR Hönig spricht sich für die Errichtung der Hülsen aus.

2. Bgm. Dietz weist in diesem Zusammenhang auf die Bitte der Familie Wörlein hin, dass vor der neuen Filiale die Platzgestaltung nochmals überdacht wird, die Metzgerei würde hier auch gerne Außengastronomie anbieten.

StR Satzinger findet die Errichtung von Fahnenmasten in Ordnung, seiner Kenntnis sind diese auch schon verbaut.

Bgm. Sinn und Herr Eberle antworten, dass der Stadt hier nichts bekannt ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Nachtrag Nr. 2 – Erwerb und Einbau von 11 Bodenhülsen für Fahnenmaste – über brutto 8.009,77 € an die Firma Rossaro, Aalen gem. Angebot vom 03.07.18 zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3 Sanierung Kath. Kindergarten - Vergaben

Bgm. Sinn erklärt, dass heute Nachmittag die letzten Vergabevorschläge vom AB Frosch eingegangen sind.

2. Bgm. Dietz bemerkt, dass er die Auftragssumme den geschätzten Kosten gegenübergestellt hat. Hier liegt eine Kostenmehrung von rund 25 % vor.

Herr Eberle erläutert, dass damit aufgrund der kurzfristigen Bauzeit zu rechnen war. Die Verwaltung ist froh, überhaupt Angebote für jedes Gewerk zu haben, die Kosten liegen hier gegenüber den geschätzten Kosten teilweise bei über 200 %. Wenn allerdings ein Gewerk nicht vergeben wird, kann die ganze Maßnahme nicht realisiert werden. Zudem hat die Verwaltung den zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 35 % erzielen können.

StR Obernöder hinterfragt den Zuschuss.

Bgm. Sinn erklärt, dass dieser prozentual gleichgeblieben ist, derzeit aber nur auf die Kostenschätzung gewährt wurde, die Verwaltung prüft noch, ob der Zuschuss auf die tatsächlichen Kosten umgelegt werden kann.

Herr Eberle bemerkt, dass die Förderung dennoch sehr hoch ist.

StR Hönig fragt, ob sich die Stadt die Eile nicht selbst verursacht hat.

Herr Eberle sieht in der Maßnahme ein extremes Entgegenkommen, denn eigentlich müsste die Katholische Kirche den Kindergarten selbst sanieren und die Stadt am Schluss das Defizit zahlen. Die Kirche würde aber vermutlich nicht so hohe Zuschüsse bekommen, als die Stadt.

StR Satzinger fragt, welche Art von Heizung ausgeschrieben wurde.

Herr Eberle erläutert, dass die Fußbodenheizung an den normalen Heizkreis angeschlossen wird.

6.3.1 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Baumeisterarbeiten"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ durchgeführt. Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 14.145,50 € brutto.

In der Kostenschätzung war allerdings der Estrich für rund 5.000 € noch nicht einkalkuliert.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Simon Hüttinger aus Treuchtlingen zu einem Angebotspreis von 28.446,39 € abgegeben. Hiervon können noch 4 % Skonto abgezogen werden.

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens Pappenheim an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Simon Hüttinger, Treuchtlingen, zum Angebotspreis von 28.446,39 € brutto abzgl. 4 % Skonto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.2 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Schreiner Türen"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Schreinerarbeiten Türen“ durchgeführt.

Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 6.225,00 € brutto.

Von sechs angeschriebenen Firmen wurde nur ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste (und einzige) Angebot wurde von der Firma Wiedmann GmbH aus Dittenheim zu einem Angebotspreis von 7.812,23 € brutto abgegeben.

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostensteigerung von 25 % gegenüber den geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Schreinerarbeiten Türen“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens Pappenheim an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Wiedmann GmbH, Dittenheim, zum Angebotspreis von 7.812,23 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.3 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Trockenbau"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Trockenbau“ durchgeführt.

Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Von sechs angeschriebenen Firmen wurde nur ein Angebot eingereicht.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 3.477,00 € brutto.

Das wirtschaftlichste (und einzige) Angebot hat die Firma Ausbau A. Obst aus Monheim zu ei-

nem Angebotspreis von 7.577,92 € brutto abgegeben.

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostensteigerung von 117 % gegenüber den geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushalt 2018, Haushaltsstelle 4643.9450

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Trockenbau“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Ausbau A. Obst, Monheim, zum Angebotspreis von 7.577,92 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.4 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Schreiner Möbel"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Schreinerarbeiten Möbel“ durchgeführt.

Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 37.135,00 € brutto.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Nr.	Firma	Brutto-Angebotspreis	%
1	Schreinerei Dalmus	31.523,10 €	100
2	Bieter 2	37.042,01 €	118

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostenminderung von 15 % gegenüber den geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Schreinerarbeiten Möbel“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens an den wirtschaftlichsten Bieter, die Schreinerei Dalmus, Treuchtlingen, zum Angebotspreis von 31.523,10 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.5 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Heizung/Sanitär"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Heizung/Sanitär“ durchgeführt. Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 13.440,00 € brutto.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Nr.	Firma	Brutto-Angebotspreis	%
1	Reiner Felsner	21.386,87 €	100
2	Bieter 2	21.582,14 €	101

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostensteigerung von 60 % gegenüber der geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Heizung/Sanitär“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Reiner Felsner, Pappenheim, zum Angebotspreis von 21.386,87 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.6 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Elektro"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Elektroarbeiten“ durchgeführt. Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Von sechs angeschriebenen Firmen wurde nur ein Angebot eingereicht. Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 7.150,00 € brutto.

Das wirtschaftlichste (und einzige) Angebot hat die Firma Elektro Wenzl GmbH aus Pappenheim, Bieswang zu einem Angebotspreis von 11.555,50 € brutto abgegeben.

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostensteigerung von 61 % gegenüber den geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushalt 2018, Haushaltsstelle 4643.9450

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Elektroarbeiten“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Elektro Wenzl GmbH aus Pappenheim, Bieswang, zum Angebotspreis von 11.555,50 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.7 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Malerarbeiten"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Malerarbeiten“ durchgeführt. Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 7.285,00 € brutto.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Nr.	Firma	Brutto-Angebotspreis	%
1	Stark GmbH & Co. KG	4.010,25 €	100
2	Bieter 2	4.030,82 €	101
3	Bieter 3	8.877,70 €	221

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostenminderung von 45 % gegenüber den geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushalt 2018, Haushaltsstelle 4643.9450

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Malerarbeiten“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens Pappenheim an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Stark GmbH & Co. KG, Treuchtlingen, zum Angebotspreis von 4.010,25 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.8 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Bodenarbeiten"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Bodenarbeiten“ durchgeführt. Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 2.120,00 € brutto.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Nr.	Firma	Brutto-Angebotspreis	%
1	Raummanufaktur GmbH	2.356,80 €	100
2	Bieter 2	4.393,48 €	186

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostensteigerung von 11 % gegenüber den geschätz-

ten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushalt 2018, Haushaltsstelle 4643.9450.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Bodenbelagsarbeiten“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens Pappenheim an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Raummanufaktur GmbH, Thalmässing, zum Angebotspreis von 2.356,80 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6.3.9 Sanierung Kath. Kindergarten - Gewerk "Fliesen"

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für das Gewerk „Fliesenarbeiten“ durchgeführt. Angebotsabgabefrist war bis 20.07.2018.

Von sechs angeschriebenen Firmen wurde nur ein Angebot eingereicht.
Die Kostenschätzung des AB Frosch für das Gewerk betrug 5.837,00 € brutto.

Das wirtschaftlichste (und einzige) Angebot hat die Firma Stein & Fliese GmbH aus Titting-Petersbuch zu einem Angebotspreis von 12.600,27 € brutto abgegeben.

Die Angebote sind zwischenzeitlich durch das AB Frosch geprüft, ein Vergabevorschlag liegt vor. Das wirtschaftlichste Angebot weist eine Kostensteigerung von 115 % gegenüber den geschätzten Kosten des AB Frosch auf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushalt 2018, Haushaltsstelle 4643.9450

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für das Gewerk „Fliesenarbeiten“ für die Sanierung des Kath. Kindergartens an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Stein & Fliese GmbH, Titting-Petersbuch, zum Angebotspreis von 12.600,27 € brutto zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

7 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemeinde Schernfeld

Sachverhalt

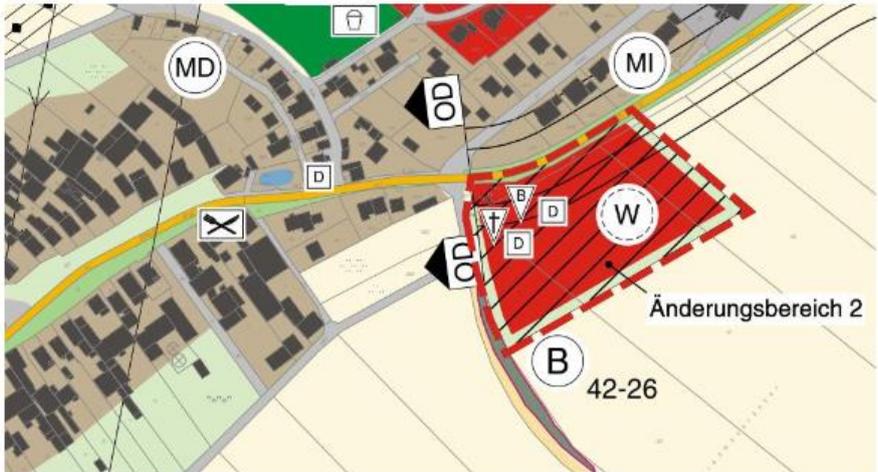
Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.06.2018 zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gebilligt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet 13 Änderungsbereiche.

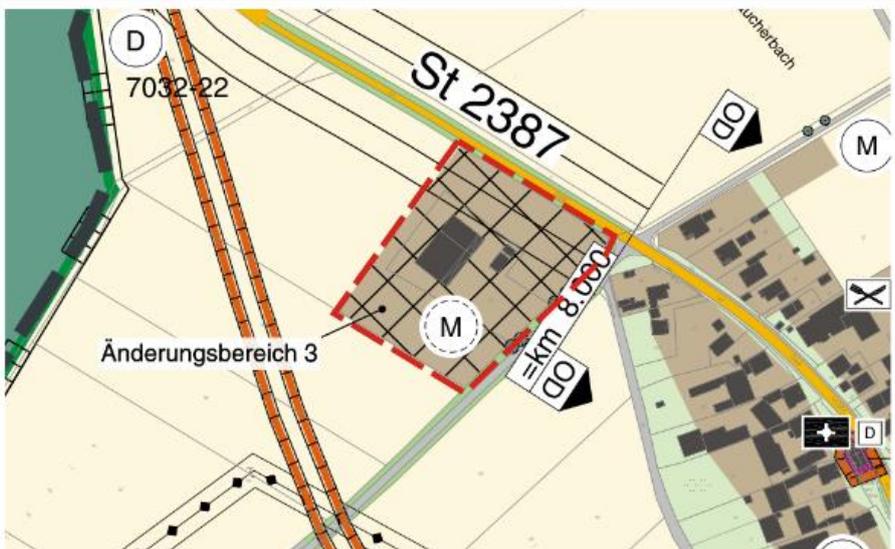
- Änderungsbereich 1: Ausweisung eines Hundetrainerplatzes in Schönfeld

Nr.	Lage und Darstellung (Planung)	Größe
1		855 m ²

- Änderungsbereich 2: Ausweisung einer Wohnbaufläche in Schönfeld

Nr.	Lage und Darstellung (Planung)	Größe
2		1,7 ha

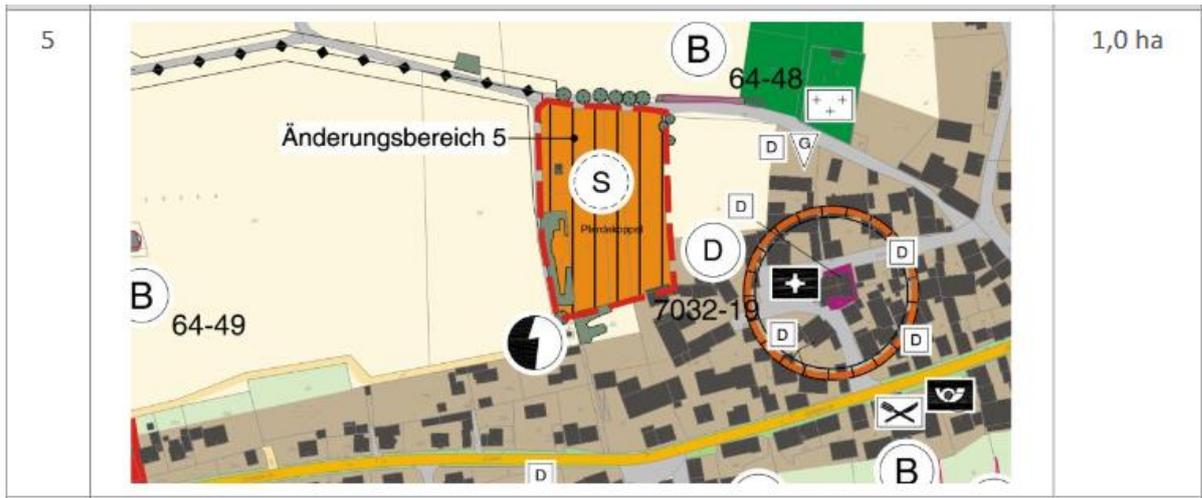
- Änderungsbereich 3: Ausweisung einer Mischbaufläche in Schönau

3		1,6 ha
---	---	--------

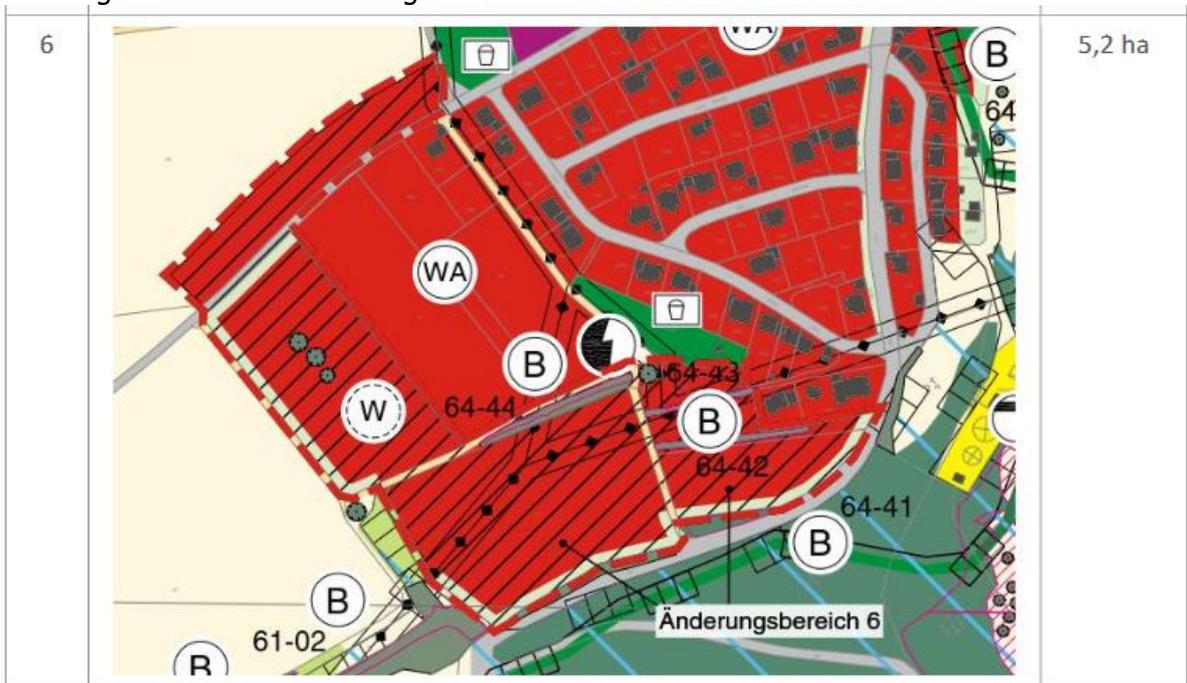
- Änderungsbereich 4: Ausweisung einer Sonderbaufläche Lagerhaus in Schönau

4		1.600 m ²
---	--	----------------------

- Änderungsbereich 5: Ausweisung einer Sonderbaufläche Pferdekoppel in Schernfeld



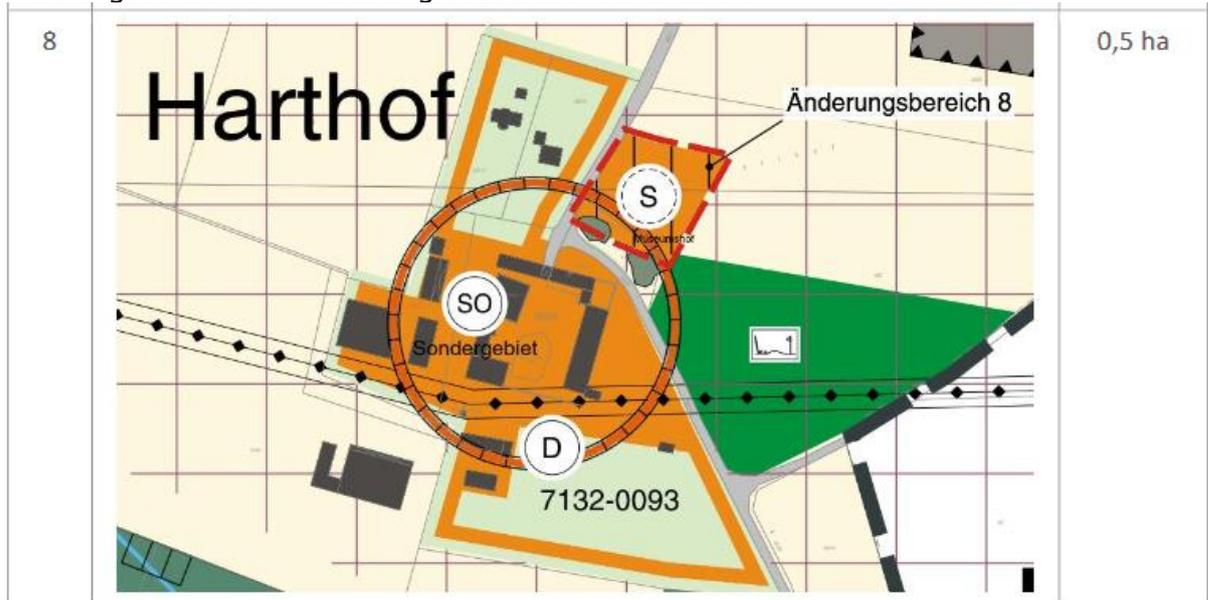
- Änderungsbereich 6: Ausweisung einer Wohnbaufläche in Schernfeld



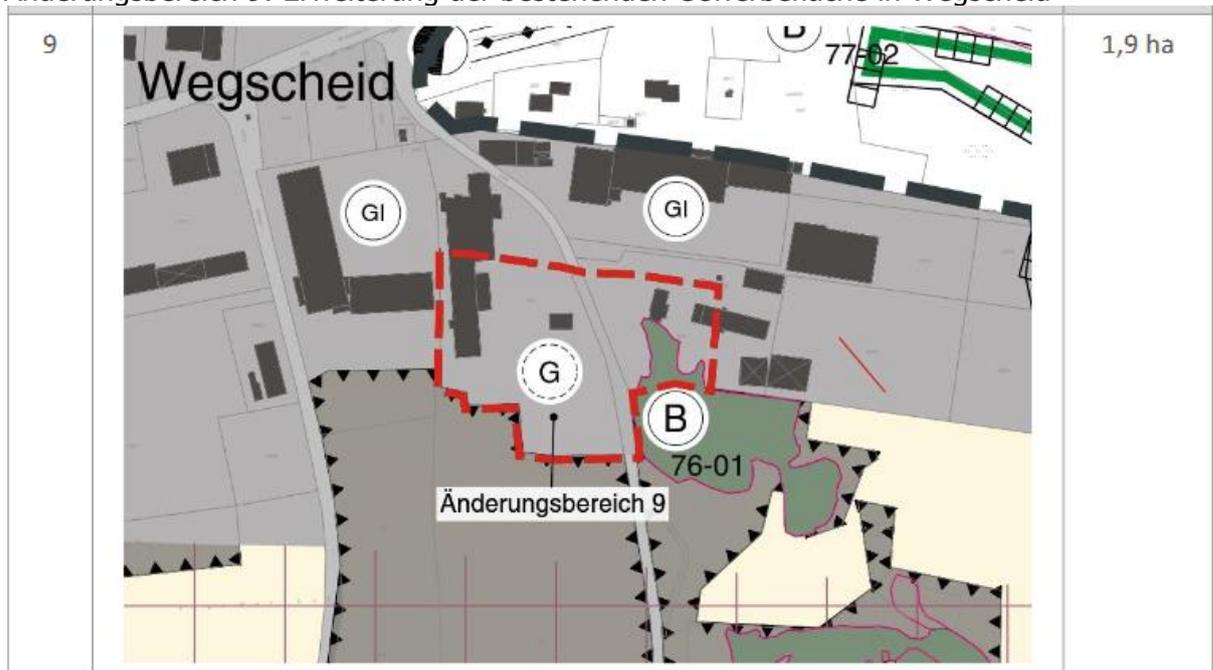
- Änderungsbereich 7: Herausnahme einer ausgewiesenen Wohnbaufläche in Schernfeld



- Änderungsbereich 8: Erweiterung Sonderbaufläche Harthof



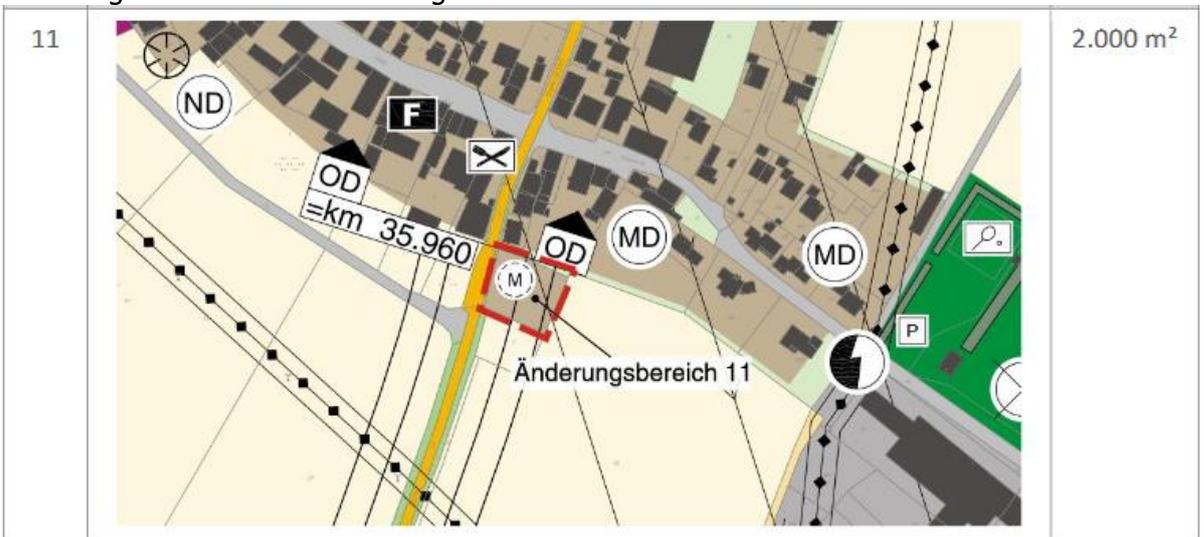
- Änderungsbereich 9: Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche in Wegscheid



- Änderungsbereich 10: Ausweisung einer Sonderbaufläche Holzlager in Workerszell



- Änderungsbereich 11: Ausweisung einer Mischbaufläche in Workerszell



- Änderungsbereich 12: Ausweisung einer Wohnbaufläche in Workerszell



- Änderungsbereich 13: Ausweisung eines Holzlagers in Sappendorf



Rechtliche Würdigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat in der Sitzung am 18.06.2018 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.06.2018 zum Zweck der öffentlichen Auslegung gebilligt. Nun soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Auf Grund dessen bittet die Gemeinde Schernfeld Bedenken und Anregungen zu der Flächen-nutzungsplanänderung an sie in einer Stellungnahme zu richten.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat über die Entwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld keine Bedenken und erklärt hiermit ihr Einverständnis als Träger öffentlicher Belange.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

8 Kinderspielplatzneubau im Bereich "Stöß II": Antrag von 2. Bgm. Dietz - Grundsatzentscheidung des Stadtrates

Sachverhalt:

2. Bgm. Dietz stellte mit Schreiben vom 23.05.2018, eingeg. am 24.05.18 folgenden Antrag:

Claus Dietz
2. Bürgermeister
Papiermühle
91788 Pappenheim

Pappenheim 23.05.2018

An
Stadt Pappenheim
Herrn Bürgermeister Uwe Sinn
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim	
Eing. 24. Mai 2018	
Sachgeb.	Beil.
Bgm. / 1.2 B	

Antrag zur Errichtung eines Kinderspielplatzes am Buchauer Platz

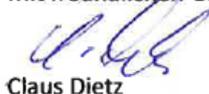
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinn,
hallo Uwe,

auf Anregung des Stadtratskollegen Stephan Lauterbach beantrage ich in die nächste Sitzung die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Flurstück Nr. 725/12 Gem. Pappenheim am Buchauer Platz in die Tagesordnung zur Entscheidung im Stadtrat mit aufzunehmen.

Begründung:

Der städtische Spielplatz in der Stadtparkstraße liegt von der Stöß sehr weit entfernt. Herr Lauterbach hat vor einigen Wochen eine Erhebung der Kinderanzahl im Umgebungsbereich des Buchauer Platzes durchgeführt und eine Unterschriftensammlung der Anwohner zur Befürwortung eines Spielplatzes eingeholt. Bei siebzehn Kindern von 1 - 14 Jahren besteht dort durchaus Bedarf. Die neben dem Pkw-Parkplatz sehr zentral liegende Grünfläche scheint für eine Spielplatzfläche geeignet. Ich bitte dies von der Verwaltung überprüfen zu lassen, um eine eventuelle Realisierung des Baus spätestens im Jahr 2019 zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Dietz

Anlage:

Unterschriftenliste, Erhebung Kinderzahl

Rechtliche Würdigung

Stellungnahme Ref. 1.1 (Bauplanungs- und Erschließungsrecht):

Der Bau von Kinderspielplätzen ist grundsätzlich erschließungsbeitragspflichtig. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat allerdings die Umlage von Kosten für die Herstellung von Kinderspielplätzen im Jahr 1991 explizit gem. Ziffer V. der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Pappenheim von der Umlagepflicht herausgenommen, so dass dieser derzeit nicht umlagepflichtig wäre (Rechtmäßigkeit fraglich, Klagewahrscheinlichkeit aber sehr gering...)

lagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

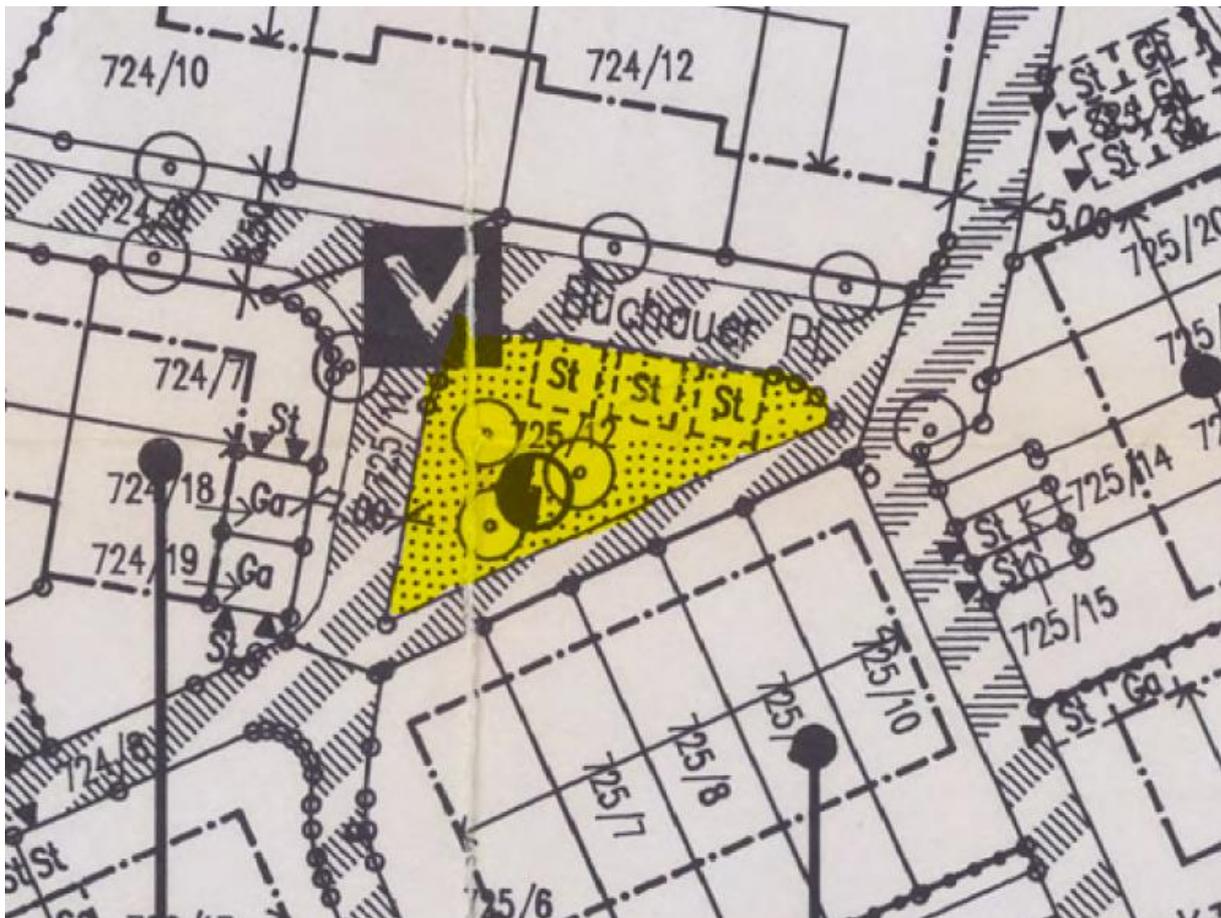
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

Der Bebauungsplan sieht an der beantragten Stelle derzeit eine Grünfläche mit Stellplätzen vor. Um an dieser Stelle einen Kinderspielfeld errichten zu können, wäre in einem ersten Schritt der Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

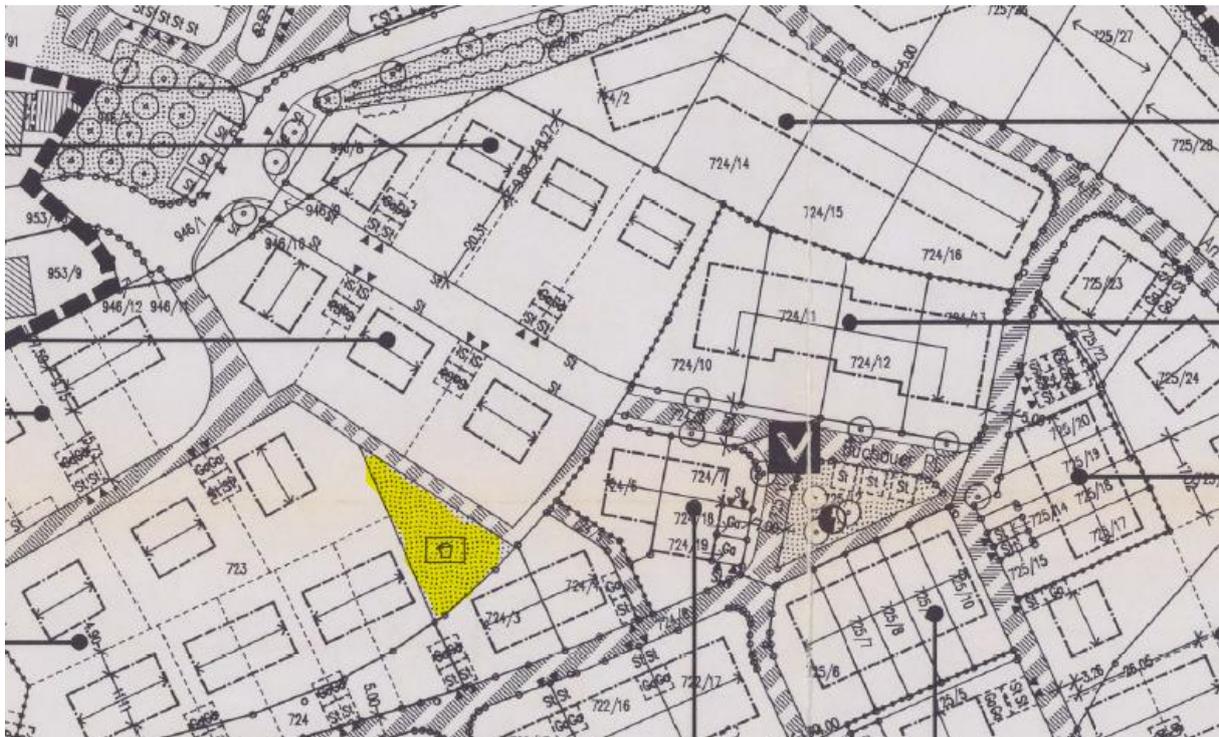
Die Kosten der B-Planänderung belaufen sich auf ca. 5.000,- €, die Dauer des Verfahrens beträgt mind. 6 Monate, wobei nicht gesichert ist, dass die erforderliche „Umstufung“ tatsächlich genehmigungsfähig ist, falls sich Anwohner oder Träger öffentl. Belange gegen das Vorhaben aussprechen würden.

Der benachbarte 5-fach Reihenplatz befindet sich derzeit im Verkauf, hier soll ein Mehrfamilienwohnhaus (5 Wohneinheiten) entstehen, die Haltung der Käufer zu dem Antrag ist nicht bekannt.





Der B-Plan enthält allerdings direkt im Anschluss und im Bereich der von der Stadt ohnehin anvisierten Erweiterung des Baugebietes eine Fläche für einen Kinderspielplatz, der sich dann direkt neben den neu zu erschließenden Plätzen befinden würde.
 Hier wäre keine B-Planänderung erforderlich und auch die Akzeptanz der direkten Anwohner, deren Kinder dann überwiegend den Platz nutzen würden, vermutlich größer.





Allerdings befindet sich die Fläche nach wie vor in Privateigentum.
 Ein erneutes Anschreiben der Verwaltung bzgl. der Verkaufsbereitschaft des Eigentümers von Anfang Juni 2018 blieb ebenso, wie die vorangegangenen Schreiben, leider unbeantwortet.

Derzeit sind im gesamten Baugebiet Stöß II 14 Kinder zwischen null und zehn Jahren, zwölf Kinder zwischen einem und zehn Jahren gemeldet, von denen je 2 Kinder im Herbst wegziehen werden.

GESCHL	PLZ	ORT	STATUS	Adresse	Alter
m	91788	Pappenheim	EW	An der Eisengrube 50	8
w	91788	Pappenheim	EW	An der Sommerleite 31	8
m	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 9	7
m	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 8	7
w	91788	Pappenheim	EW	An der Sommerleite 2	6
w	91788	Pappenheim	EW	An der Sommerleite 2	6
w	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 8	5
w	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 8	4
w	91788	Pappenheim	EW	An der Eisengrube 54	3
w	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 8	3
w	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 8	2
w	91788	Pappenheim	EW	Am Krummacker 8	1
m	91788	Pappenheim	EW	An der Eisengrube 54	0
m	91788	Pappenheim	EW	An der Sommerleite 2	0

Ref. 1.2-B:

Ein weiteres Projekt im Bereich Spielplätze ist lt. mehrfacher Diskussion im Stadtrat der Bau einer Wassermatschanlage im Bereich des Spielplatzes Stadtparkstraße. Der verstorbene Stadtrat Manfred Kreißl äußerte diesen Wunsch. Der Stadtrat sollte dies bei seiner Entscheidung zum jetzt vorliegenden Antrag beachten.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass auf und um diese Fläche viele Autos stehen, was den mangelnden Parkplätzen zuzuschreiben ist. Zudem sollte zunächst die von verstorbenen Stadtrat Kreißl vorgeschlagene Wasseranlage am Spielplatz im Stadtpark realisiert werden. Die Kinderzahl auf der Stöß ist im Vergleich zum Stadtgebiet gering.

2. Bgm. Dietz bedankt sich bei StR Lauterbach für seine Mühe bezüglich der Zahlenerhebung. Es soll hier ein Kleinkinderspielplatz errichtet werden, der einfach gestaltet wird. Auch zur Wasserspielanlage wurden in der Vergangenheit Ideen angeregt, da aber der Kinderhort an dieser Stelle gebaut werden soll, war die Spielanlage zunächst zurückzustellen. Vom Landratsamt hat Herr Dietz die Aussage bekommen, dass diese sich nicht vorstellen können, dass hier ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Auskunft kam allerdings nicht vom zuständigen Sachbearbeiter. Dies sollte zuerst klar abgeklärt werden.

StRin Brunnenmeier hört heute zum ersten Mal, dass es sich um einen Kleinkinderspielplatz handeln soll. Wenn man sich die Bebauung an der Stöß ansieht, wird deutlich, dass bereits viele Familien eigene Spielgeräte im Garten haben, der Bedarf also selbst abgedeckt ist.

Herr Eberle entgegnet, dass die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist, auch die Kosten wurden bereits für ein ähnliches Verfahren angefragt und deshalb mit ca. 5.000 € betitelt. Im vorhandenen Bebauungsplan ist bereits ein Platz für einen Spielplatz ausgewiesen, dieser steht aber nicht im Eigentum der Stadt. Wenn die Stadt den Spielplatz ohne Änderung des B-Planes baut, ist es möglich, dass dieser wieder zurückgebaut werden muss.

2. Bgm. Dietz meint, dass die Stadt beim Landratsamt nochmals anfragen soll, ob die Änderung auch für einen Kleinkinderspielplatz notwendig ist.

StR Otters sieht einen Spielplatz auch als Platz der Gemeinschaft, weshalb es egal ist, dass bereits private Spielgeräte vorhanden sind. Im Moment duldet die Stadt die parkenden Autos auf ihrer Fläche, hier ist StR Otters der Bau eines Spielplatzes wichtiger.

StR Satzinger meint, dass immer junge Leute auf der Stöß wohnen werden.

Herr Eberle bemerkt, dass der Stadtrat auch entscheiden kann, einen Spielplatz auf der Fläche zu errichten. Die Bebauungsplanänderung ist aber notwendig, weshalb die Kritik an der Verwaltung hier ungerechtfertigt ist. Es kann aber gerne noch eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Sachbearbeiters beim Landratsamt eingeholt werden.

StR Satzinger meint, dass auch eine Bebauungsplanänderung und die damit verbundenen Kosten dem Stadtrat das Projekt Wert sein müssen.

StRin Pappler sieht hier grundsätzlich einen Unterschied ob ein Spielplatz gewollt ist und auf welcher Fläche.

StR Satzinger erklärt, dass der Stadtrat bemüht war, die Flächen zu erwerben, hier aber keine Aussicht auf Erfolg in Sicht ist.

Herr Eberle erläutert, dass dem Stadtrat der Preis für die angebotenen Flächen damals zu hoch war, für die kleine Spielplatzfläche aber dennoch im Rahmen liegt und mit den Kosten einer B-Plan-Änderung gleichkommt.

OS Loy meint, dass der Stadtrat heute beschließen soll, den Spielplatz zu errichten und die Fläche noch offen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Platz zu finden.

StR Otters stimmt dem zu, über den Antrag von 2. Bgm. Dietz sollte dennoch abgestimmt werden. Außerdem ist ein Zeitfenster festzulegen.

StRin Brunnenmeier meint, dass zunächst die rechtliche Seite geprüft werden sollte.

Herr Eberle formuliert den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt den Bedarf eines Kinderspielplatzes im Bereich „Stöß II“ an. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen ob die Einrichtung eines Spielplatz-

zes auf Fl.-Nr. 725/12 Gemarkung Pappenheim eine Bebauungsplanänderung erforderlich macht. Wäre dies der Fall sind entsprechende Kostenvoranschläge für die Änderung einzuholen. Gleichzeitig ist mit dem Eigentümer der Fläche, auf der der Spielplatz im Bebauungsplan vorgesehen ist, Kontakt aufzunehmen und ein Erwerb zu versuchen. Dem Stadtrat sind die Ergebnisse vorzulegen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: Frühjahr 2019

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Pelzmärtelmarkt 2018

Bgm. Sinn erklärt, dass am Montag ein Gespräch zur Organisation des Pelzmärtelmarktes 2018 stattgefunden hat. Dieser soll vom 09. – 11.11.2018 stattfinden, die drei Damen aus der Verwaltung, Frau Geiger, Schöner und Strunz, haben sich bereits bereit erklärt, die Veranstaltung mit zu organisieren. Auch die Touristinfo, Werbegemeinschaft und die örtlichen Vereine sollen hier mitwirken. Die Kosten werden sich mit den „Eh-da-Kosten“ auf ca. 15.000 € belaufen, wenn auch die Leistungen von Bauhof und Verwaltung eingerechnet werden. Es ist angedacht, das Projekt über den Projektfond zu fördern, auch die Geschäfte sollen geöffnet haben.

Der Stadtrat soll nun, auch in Kenntnis der Kosten, ein Statement beziehen, ob der Markt wieder stattfinden soll.

StR Halbmeier fragt, ob die Werbegemeinschaft auch hinter dem Projekt steht. Er regt zudem an, den Standort Marktplatz zu überdenken.

Bgm. Sinn erläutert, dass mit der Werbegemeinschaft bereits alles abgeklärt wurde.

StR Otters meint, dass auch über das EHP und die Förderung die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Er wünscht sich zudem in nächster Zeit eine genauere Aufstellung der Kosten.

StR Obernöder bemerkt, dass auch Standgebühren für die Verkaufsstände erhoben werden müssen, auch so können Kosten wieder gedeckt werden.

3. Bgm. Wenzel meint, dass der Markt unbedingt durchgeführt werden muss. Eventuell können sogar zwei Veranstaltungen über die EHP Förderung abgedeckt werden.

StRin Pappler findet es wichtig, dass die Stadt hier die Verantwortung übernimmt, damit wird ein wichtiger Impuls gesetzt und auch klar gemacht, dass die Stadt bereit ist, in die Veranstaltung und die Gewerbetreibenden und Vereine zu investieren. Es muss ein Konzept und eine Kalkulation erstellt werden.

Bgm. Sinn verliest den Beschlussvorschlag angelehnt an den Beschluss des letzten Jahres:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Pelzmärtelmarkt 2018:

- Die Stadt Pappenheim tritt als Veranstalter auf
- Der Pelzmärtelmarkt wird durch die Kommune unterstützt.
- Alle Vereine und Gruppierungen im Stadtgebiet samt Ortsteile können sich daran beteiligen
- Ein Konzept und eine Kalkulation sind zu erstellen

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 21:03 Uhr die öffentliche 09. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung